

**Die vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft als
Alternative zur privaten Vermögensverwaltung unter
ertragsteuerlichen Gesichtspunkten**

D i p l o m a r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

**Vorgelegt von
Felix Raps
aus Auerbach**

Meißen, 18.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	IV
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
1 Auf der Suche nach Alternativen	1
2 Vermögensverwaltung – Begriffsklärung	4
3 Verwaltung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.....	8
3.1 Ertragsteuerliche Behandlung bei Direktinvestition auf Privatebene	8
3.1.1 Der gesonderte Steuertarif	8
3.1.2 Ausnahmen vom gesonderten Steuertarif	10
3.1.2.1 Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG).....	10
3.1.2.2 Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG.....	11
3.1.3 Der Anteilsverkauf	14
3.2 Ertragsteuerliche Behandlung auf Ebene einer verwaltenden Kapitalgesellschaft ..	17
3.2.1 Begünstigung des § 8b KStG	18
3.2.1.1 Schachtelprivileg nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG	19
3.2.1.2 Begünstigung bei Veräußerung der Beteiligung	23
3.2.2 Besonderheiten bei der Gewerbesteuer	24
3.3 Belastungsvergleich und Vorteilhaftigkeitsanalyse	26
3.4 Zwischenfazit	30
4 Verwaltung von Immobilienvermögen.....	31
4.1 Ertragsteuerliche Behandlung bei Direktinvestition auf Privatebene	31
4.1.1 Laufende Einkünfte – Vermietung und Verpachtung.....	31
4.1.2 Privates Veräußerungsgeschäft	32
4.2 Ertragsteuerliche Behandlung auf Ebene einer verwaltenden Kapitalgesellschaft ..	33
4.2.1 Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags.....	34
4.2.1.1 Antragserfordernis und Voraussetzungen	34
4.2.1.1.1 Ausschließlichkeit	35
4.2.1.1.2 Verwaltung und Nutzung	37
4.2.1.1.3 Eigener Grundbesitz	38
4.2.1.2 Problembereiche beim Umfang der erweiterten Kürzung	38
4.2.2 Möglichkeiten zur Erzeugung einer niedrigeren Bemessungsgrundlage.....	41
4.2.2.1 Vorübergehende Unterschiede.....	42
4.2.2.2 Dauerhafte Unterschiede	42
4.2.3 Belastungsvergleich und Vorteilhaftigkeitsanalyse	44
5 Zusammenfassung der Ergebnisse	47
Anlageverzeichnis	IX
Anlage 1	X
Anlage 2	XI

Anlage 3	XIII
Anlage 4	XIV
Rechtsquellenverzeichnis	XV
Gesetze	XV
Durchführungsverordnungen	XV
Urteile und Beschlüsse	XV
Verwaltungsanweisungen	XVII
Literaturverzeichnis	XVIII
Kommentare	XVIII
Fachbücher	XVIII
Zeitschriften	XIX
Drucksachen	XX
Internetquellen	XX
Eidesstattliche Versicherung	XXI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung des Leitzinssatzes der EZB ab 2008.....	X
Abbildung 2:	Entwicklung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	1
Abbildung 3:	Höchst- und Tiefststände des DAX ab 2008.....	X

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Steuerbelastungen auf Gesellschaftsebene.....	27
Tabelle 2:	Vergleich Steuerbelastung Privat und Anteilseigner.....	28
Tabelle 3:	Steuerbelastungen Vermietung Privat.....	45
Tabelle 4:	Steuerbelastung Vermietung Anteilseigner.....	45
Tabelle 5:	Vergleich Steuerbelastung Vermietung.....	46
Tabelle 6:	Vermögensendwerte Privat bei Abgeltungsbesteuerung bei einem Ausgangsbetrag von 10.000 EUR.....	XIV
Tabelle 7:	Vermögensendwerte Anteilseigner nach Ausschüttung für Veräußerungsgewinne und laufende Erträge bei Beteiligungen von mindestens 15 %, einem GewSt-Hebesatz von 400 % und einem Ausgangsbetrag von 10.000 EUR.....	XIV

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AK	Anschaffungskosten
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGBI. II	Bundesgesetzblatt Teil II
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMG	Bemessungsgrundlage
BR-Druck.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BStBl. I	Bundessteuerblatt Teil I
BStBl. II	Bundessteuerblatt Teil II
BT-Druck.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
DStR	Das deutsche Steuerrecht (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz

EStR	Einkommensteuerrichtlinien
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Sammlung der Entscheidungen des EuGH
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgend
ff.	fortfolgend
FG	Finanzgericht
GewSt	Gewerbsteuer
GewStDV	Gewerbsteuerdurchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStR	Gewerbsteuerrichtlinie
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
JStG	Jahressteuergesetz
KapG	Kapitalgesellschaft
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
m.E.	meines Erachtens
Nr.	Nummer
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Verlag)

OFD	Oberfinanzdirektion
R	Richtlinie
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannte/-s
SolZ	Solidaritätszuschlag
Stpfl.	Steuerpflichtiger
TEV	Teileinkünfteverfahren
Tz.	Textziffer
VEW	Vermögensendwert
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1 Auf der Suche nach Alternativen

Seit der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise in den Jahren 2008/2009 haben sich die Rahmenbedingungen im Bereich Geldanlage bzw. -investition nachhaltig verändert. Durch den historisch niedrigen Leitzins der EZB¹ wurden die klassischen Modelle zur Geldanlage wie bspw. Bausparverträge, Festgeldkonten, aber auch Lebensversicherungen oder Bundesschatzbriefe zunehmend unattraktiv. Weiterhin sorgt die unruhige Lage in Europa, hervorgerufen durch die hohe Verschuldung einiger Mitgliedstaaten, sowie vereinzelt laut werdenden Abspaltungs- und Austrittsbegehren, für Unsicherheiten bei vielen Kapitalanlegern. Dieser Unsicherheit wird mit einer verstärkten Nachfrage nach stabilen und sicheren Investments begegnet. Befeuert von den historisch niedrigen Finanzierungszinsen entdecken insbesondere seit 2010 mehr und mehr Anleger Immobilien, die vor allem in Deutschland einen guten Ruf genießen, als alternative Investitionsmöglichkeit. Trotz eines prognostizierten leichten Rückgangs der „Immobilien euphorie“ in 2019 bewegt sich die Attraktivität dieser Geldanlage stetig auf einem sehr hohen Niveau bei in etwa gleichbleibend hohen Transaktionsvolumina.²

Auch wenn die Anziehungskraft von Immobilieninvestments allgemein hoch ist, interessiert sich der geneigte Investor vor allem für die erzielbare Rendite. Die übliche Nutzung für als Geldanlage dienende Immobilien besteht klassischerweise in der Vermietung und Verpachtung. Und gerade für diese Einkünfte lässt sich eine eindrucksvolle und positive Entwicklung darstellen, da sich die Einkünfte in nicht einmal zehn Jahren fast vervierfacht haben.

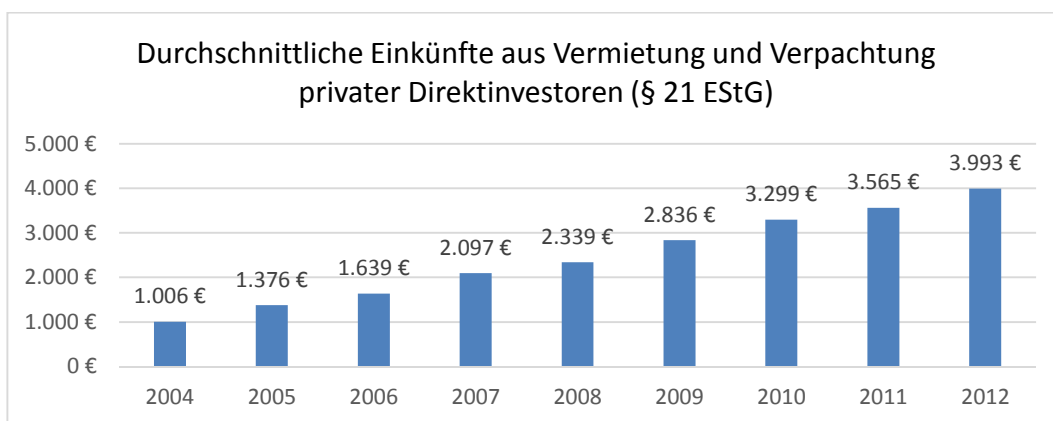


Abbildung 2: Quelle: Eigene Darstellung³

¹ Vgl. Abbildung 1 (Anlage 1).

² EY Trendbarometer Immobilien-Investmentmarkt 2019 S. 8 und 16, abgerufen am 15.03.2019. Danach befanden 97 % der Befragten Deutschland für Immobilieninvestments als „attraktiv“ oder „sehr attraktiv“. Das Transaktionsvolumen für 2019 wird auf rund 75 Milliarden Euro geschätzt und liegt damit deutlich über dem Durchschnitt der letzten 15 Jahre (46,3 Milliarden Euro).

³ Vgl. BMF, Steuerpolitik, 2013 (S. 40) und 2016/2017 (S. 44), abgerufen am 15.03.2019.

Die Gründe für diese steigende Tendenz sind vielfältig. Auf der Hand liegt natürlich die geringe Zinsbelastung für aufgenommene Finanzierungsdarlehen, aber auch der durch Zeitablauf begründete Wegfall der degressiven AfA für Gebäude nach § 7 Abs. 5 EStG ist hierbei in Betracht zu ziehen. Die degressive AfA ist eine sog. „Steuersubvention“⁴ gewesen, da sie insbesondere in den anfänglichen Jahren nach der Fertigstellung des Gebäudes deutlich über dessen tatsächlichen Werteverzehr lag.

Eine weitere Alternative zu den oben genannten klassischen Modellen, die ebenfalls Gegenstand dieser Arbeit sein soll, ist der Besitz und die Verwaltung von dividendenbringenden Unternehmensbeteiligungen, mit denen Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) in Form von laufenden Erträgen, aber auch durch Kursgewinne bei Veräußerung erzielt werden können. Der seit 2009 tendenziell steigende Deutsche Aktienindex (DAX) zeigt deutlich, dass die Wirtschaft seitdem einen Aufwärtstrend erfahren hat.⁵ Gerade im Januar 2018 wurde wieder ein historischer Höchststand mit über 13.500 Punkten erreicht. Eine finanzielle Teilhabe am unternehmerischen Erfolg in Form einer Beteiligung ist also durchaus eine ebenfalls attraktive Form des Investments.

Auch bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) haben sich die Umstände in den Jahren der Finanzkrise massiv verändert. So wurde unter anderem zum 01. Januar 2009 die Abgeltungssteuer mit einem neuen, festen Steuersatz eingeführt, der Werbungskostenabzug auf den Sparer-Pauschbetrag begrenzt, das Halbeinkünfteverfahren durch das Teileinkünfteverfahren ersetzt und die Spekulationsfrist für Wertpapierverkäufe abgeschafft. Im Rahmen der sog. Unternehmensteuerreform 2008 wurde ebenso der Körperschaftsteuersatz von 25 auf 15 % abgesenkt, während einige wichtige Privilegien, wie bspw. § 8b KStG beibehalten wurden. In diesem Lichte könnte sich bei manchen Investoren die Frage aufwerfen, ob es unter dem Gesichtspunkt der laufenden Steuerbelastung nicht finanziell vorteilhafter wäre, die Verwaltung des eigenen Vermögens in das Rechtskleid einer Kapitalgesellschaft - in der Regel eine GmbH - zu hüllen. Die Idee der vermögensverwaltenden GmbH und Überlegungen hierzu existieren allerdings nicht erst seit der Unternehmensteuerreform 2008, sondern wurden mindestens bereits mit dem ab 2002 für inländische Kapitalgesellschaften geltenden Halbeinkünfteverfahren diskutiert.⁶

⁴ BT-Druck. 16/105 vom 29.11.2005, 7.

⁵ Vgl. Abbildung 3 (Anlage 1).

⁶ Vgl. Scheffler, DB, 2003, 685; Rödder/Schumacher, DStR, 2003, 909.

Der Vorteil der Verwaltungs-GmbH besteht in dem zumeist geringeren Steuersatz (15 % unabhängig von der Höhe des Gewinns) im Vergleich zur Einkommensteuer (linear-progressiver Steuersatz bis zu 45 %). Jedoch bringt die zwischengeschaltete GmbH auch Nachteile mit sich: Zu nennen ist dabei auf jeden Fall die Gewerbesteuerpflicht, da eine GmbH aufgrund einer gesetzlichen Fiktion immer gewerbliche Einkünfte erzielt, auch wenn sie lediglich vermögensverwaltend tätig wird.⁷ Weiterhin ist die zusätzlich zur Körperschaftsteuer anfallende Belastung bei Ausschüttung der Gewinne an den Gesellschafter im Rahmen der Einkommensteuer zu bedenken. Auch bringt eine Kapitalgesellschaft einen höheren organisatorischen Aufwand mit sich (Gründungsformalitäten⁸, Buchführungspflicht⁹, etc.).

Auf den ersten Blick erscheint so die zwischengeschaltete GmbH als wenig attraktiv. Ob und unter welchen Umständen die Vermögensverwaltung durch eine Kapitalgesellschaft anstelle der Verwaltung auf Privatebene dennoch sinnvoll sein könnte, ist Untersuchungsziel der vorliegenden Arbeit.

Die Betrachtung der beiden Durchführungswege erfolgt unter folgenden Kriterien:

- Werbungskosten, der Sparer-Pauschbetrag¹⁰, sonstige Freibeträge oder Freigrenzen und Kostenpauschalen werden bei den Vergleichsberechnungen zum Zweck der Übersichtlichkeit außen vor gelassen.
- Die Kirchensteuer wird aufgrund der nicht einheitlichen Steuersätze innerhalb der deutschen Bundesländer ebenfalls nicht in die Analyse mit einbezogen. Zudem ist das Bestehen oder Nichtbestehen einer Kirchensteuerpflicht von den individuellen Gegebenheiten abhängig.
- Rechts- und Beratungskosten, sowie Gründungskosten der GmbH werden aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt.
- Es wird unterstellt, dass sich die Gesellschaftsanteile an der vermögensverwaltenden GmbH im Privatvermögen des Gesellschafters befinden. So kann eine Vergleichbarkeit mit der privaten Vermögensverwaltung hergestellt werden.

⁷ § 8 Abs. 2 KStG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG.

⁸ Bspw. Erfordernis der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, sowie der Eintragung in das Handelsregister oder das Erbringen von Stammeinlagen (§§ 2 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 und 19 Abs. 1 und 2 GmbHG).

⁹ § 7 Abs. 4 Satz 1 KStG i.V.m. § 13 Abs. 3 GmbHG, §§ 6 Abs. 1 und 238 Abs. 1 HGB. Diese Buchführungspflicht gilt entsprechend auch für das Steuerrecht, § 140 AO.

¹⁰ § 20 Abs. 9 EStG.

2 Vermögensverwaltung – Begriffsklärung

Der Begriff der „Vermögensverwaltung“, wie er auch in § 14 AO verwendet wird, ist von dem sog. „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ abzugrenzen. Je nach Beurteilung liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) oder aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) oder eben auch, im Falle des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG) vor, für welche dann auch grundsätzlich eine Gewerbesteuerpflicht besteht. Für den einzelnen Steuerpflichtigen gilt es daher diese Schwelle zur Gewerblichkeit nicht zu überschreiten. Anzumerken ist hierbei, dass die Gewerbesteuer zwar auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG angerechnet werden kann. Allerdings ist die Höhe der Anrechnung auf das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags¹¹ oder auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, sofern diese niedriger sein sollte, begrenzt^{12, 13}.

Dass diese Abgrenzung unter Umständen schwierig und die Übergänge fließend sein können, liegt daran, dass es sich bei „Vermögensverwaltung“ nicht um einen Klassenbegriff¹⁴, sondern um einen Typus handelt.¹⁵ Einen ersten Anhaltspunkt liefert § 14 Satz 3 AO, der besagt, dass eine Vermögensverwaltung i.d.R. gegeben ist, „wenn Vermögen genutzt, z.B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.“ Eine abschließende Nennung des Gesetzgebers liegt hierbei definitiv nicht vor, vielmehr werden die klassischen bzw. typischen Arten der Vermögensverwaltung beschrieben.¹⁶

Unter „nutzen“ wird seit dem prägenden BFH-Urteil vom 17. Januar 1973¹⁷ die Fruchtziehung aus langfristig zu erhaltenden Substanzwerten verstanden. Der Auffassung des BFH folgend darf weiterhin nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die Ausnutzung der substantiellen Vermögenswerte durch Vermögensumschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund treten. Dies markiert die grundsätzliche Grenze, bei deren Überschreiten aus der Vermögensverwaltung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird und damit gewerbliche Einkünfte resultieren. Geläufig dürfte in diesem Zusammenhang die sog. „Drei-Objekt-Grenze“

¹¹ § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

¹² § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG.

¹³ Daher wird eine vollständige Entlastung (d.h. eine gleiche Gesamtsteuerbelastung wie nicht gewerbesteuerpflichtige Einkünfte) nur bis zu einem Hebesatz von etwa 400 % erreicht. Vor allem größere Städte liegen hier oftmals höher, sodass dort die Steuerbelastung für gewerbesteuerpflichtige Einkünfte insgesamt höher ausfällt.

¹⁴ Ein Klassenbegriff wird durch bestimmte Merkmale, die sämtlich zu erfüllen sind, umschrieben.

¹⁵ Damit wird den Auffassungen von *Seer* in *Tipke/Kruse*, AO/FGO, 138. Lieferung, Oktober 2014, § 14 AO, Rn. 11 und *Fischer* in *Hübschmann/Hepp/Spitaler*, AO/FGO, 212. Lieferung, März 2011 § 14 AO, Rn. 69, 78 gefolgt. Ob Vermögensverwaltung vorliegt oder nicht ist demnach letztlich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

¹⁶ *Seer* in *Tipke/Kruse*, AO/FGO a.a.O.

¹⁷ BFH, Urteil vom 17.01.1973 – I R 191/72, BStBl. II 1973, 260.

bei der Beurteilung zum Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels sein.¹⁸ Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH kommt hierbei der Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren grundsätzlich eine starke Indizwirkung zu, die für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels spricht.¹⁹ Aber auch nicht jede Art von „Nutzung“ der eigenen Grundstücke führt automatisch zur Beurteilung als vermögensverwaltende Tätigkeit. Unstreitig ist jedenfalls, dass die auf Dauer angelegte Wohnungs- oder Geschäftsraumvermietung zur privaten Vermögensverwaltung zählt. Bei Ferienwohnungen kommt es darauf, wie die Vermietung organisiert ist. Ein Gewerbebetrieb wird angenommen, wenn die Wohnung für das kurzfristige Führen eines Haushalts voll eingerichtet ist und die Wohnung sich in einer einheitlichen Wohnanlage befindet, die eine Vielzahl gleichartig genutzter Wohnungen umfasst. Zudem muss eine Feriendienstorganisation samt Personal vorhanden sein, die für die Werbung, die Abwicklung der Mietverträge und die Verwaltungsarbeiten (Reinigung, Erhaltung, etc.) zuständig ist.²⁰ Außerdem liegt ebenfalls ein Gewerbe vor, wenn zu der reinen Nutzungsüberlassung Nebenleistungen erbracht werden, die eine unternehmerische Organisation wie in einem Hotel oder einer Fremdenpension nötig machen, z. B. Bereitstellung von Wäsche oder Übernahme sozialer Betreuung.²¹

Auch Betreiber von Ferienwohnanlagen oder gar Hotels werden vielmehr die Fruchtziehung aus dem zu erhaltenden Vermögen im Sinn haben als eine Nutzung der Substanz in Form von Umschichtung, was dem Grundsatz nach für das Vorliegen einer Vermögensverwaltung spräche. Dennoch wird bspw. die Tätigkeit eines Hoteliers aufgrund der Organisationsstruktur, den häufig wechselnden Mietern und den Leistungen neben der alleinigen Nutzungsüberlassung nach der Verkehrsauffassung typischerweise als gewerblich wahrgenommen.²² Der gewerbliche Charakter einer Vermietung ist also maßgeblich auch danach zu beurteilen, ob nach dem Gesamtbild der Verhältnisse und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung die bloße Vermögensnutzung hinter der Bereitstellung einer einheitlichen gewerblichen Organisation zurücktritt oder eben nicht. Wiederum

¹⁸ BMF-Schreiben vom 26.03.2004, BStBl. I 2004, 434, Rn. 5.

¹⁹ Zu dieser Thematik erging zahlreiche Rechtsprechung. Zu nennen wären bspw.:

BFH, Urteil vom 18.09.1991 – XI R 23/90, BStBl. II 1992, 135;

BFH, Urteil vom 01.12.1989 – III R 56/85, BStBl. II 1990, 1054;

BFH, Urteil vom 18.01.1989 – X R 108/88, BStBl. II 1990, 1051;

BFH, Urteil vom 03.06.1987 – III R 209/83, BStBl. II 1988, 277;

BFH, Urteil vom 09.12.1986 – VIII R 317/82, BStBl. II 1988, 244.

In allen genannten Urteilen war die sog. „Drei-Objekt-Grenze“ entscheidungsrelevant. Sie kann daher problemlos als durch ständige Rechtsprechung bestätigt angesehen werden.

²⁰ BFH, Urteil vom 25.06.1976 – III R 167/73, BStBl. II 1976, 728.

²¹ BFH, Urteil vom 28.06.1984 – IV R 150/82, BStBl. II 1985, 211.

²² Fischer in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 212. Lieferung, März 2011, § 14 AO, Rn. 75.

liegt bei sehr umfangreichem, vermietetem Grundbesitz auch dann reine Vermögensverwaltung vor, wenn dies eine erhebliche Verwaltungsarbeit erfordert.²³

Es gibt allerdings auch Wirtschaftsgüter, bei denen typbedingt Vermögensumschichtungen erforderlich ist. Zu nennen sind hierbei Wertpapier-/Aktiendepots. Selbstverständlich kann man Aktien auch langfristig halten und so die die Fruchtziehung in Form von Dividendenausschüttungen mitnehmen. Allerdings kann natürlich auch der regelmäßige An- und Verkauf solcher Vermögenswerte, sei es zur Realisierung von Kursgewinnen oder zur Vermeidung drohender Verluste, zu den Anlagestrategien einer Privatperson gehören.²⁴ Daher müssen für solche Wirtschaftsgüter veränderte Maßstäbe bei der Beurteilung zum Vorliegen einer Vermögensverwaltung oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gelten.

Dementsprechend reicht ein fortgesetzter An- und Verkauf über einen längeren Zeitraum, auch in erheblichem Umfang, noch nicht aus, eine gewerbliche Tätigkeit anzunehmen, sofern er sich in für Privatleute gewöhnlichen Formen abspielt.^{25 26} Entscheidend ist demnach vielmehr, ob sich der Verkäufer wie ein professioneller Händler verhält. Die Rechtsprechung sieht ein solches Verhalten als erfüllt an, wenn nicht nur auf eigene Rechnung verkauft wird, sondern auch ein Tätigwerden für andere, also auf fremde Rechnung stattfindet²⁷ und dadurch die Tätigkeit dem Bild eines Wertpapierhandelsunternehmens bzw. eines Finanzunternehmens entsprechend ausgerichtet ist.²⁸

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb nicht pauschal vorgenommen werden kann. Vielmehr ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Die zahlreiche Rechtsprechung zu diesem Themenbereich hat vielfach versucht, zumindest grobe Richtlinien zur Abgrenzungsproblematik aufzuzeigen. Im Falle der sog. „Drei-Objekt-Grenze“ kann man dies auch als durchaus gelungen bezeichnen, da auch die folgende Rechtsprechung immer wieder bestätigend darauf Bezug nahm. Auf der anderen Seite sorgt die Formulierung „Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten“ bzw. „Ausnutzung der Substanz durch Vermögensumschichtung“

²³ BFH, Urteil vom 21.08.1990 – VIII R 271/84, BStBl. II 1991, 126.

²⁴ *Gersch* in Klein, AO, 13. Auflage, 2016, § 14 AO, Rn. 17.

²⁵ BFH, Urteile vom 29.10.1998 – XI R 80/97, BStBl. II 1999, 448; vom 20.12.2000 – X R 1/97, BStBl. II 2001, 706.

²⁶ EuGH, Urteil vom 20.06.1996 – C-155/94, EuGHE 1996, I-3013. In der Rechtssache Wellcome Trust Limited war der EuGH der Auffassung, dass selbst ein Transaktionsvolumen in dreistelliger Millionenhöhe noch im Rahmen eines privat verwaltenden Anlegers wäre.

²⁷ BFH, Urteil vom 04.03.1980, VIII R 150/76, BStBl. II 1980, 389.

²⁸ BFH, Urteil vom 30.07.2003 – X R 7/99, BStBl. II 2004, 408.

vielfach für Kritik. Fischer etwa spricht von einer „rituellen Invokation“, die statt „eines subsumierbaren Begriffs“²⁹ geschaffen wurde.

Die Kritik halte ich für nicht unberechtigt. Die Unschärfe dieser Formulierung, an der bis heute noch festgehalten wird, könnte mithin als Ursache für die enorme Anzahl an Rechtsprechung in diesem Bereich gesehen werden, mit der versucht wird, über die schwammige Formulierung hinaus für den Einzelfall verbindliche und klar definierte Abgrenzungsmerkmale zu schaffen. Bei aller Kritik sei dennoch angemerkt, dass es schwerfallen dürfte, eine Definition für den Begriff der „Vermögensverwaltung“ zu finden, mit der jegliche Unklarheiten über dessen exakte Bedeutung beseitigt werden. Inhaltlich gibt es viele Überschneidungen mit den Merkmalen eines Gewerbes: Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, sowie Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr³⁰ sind ebenso für vermögensverwaltende Tätigkeiten auszeichnend. Insofern ist die Umschreibung des BFH, die er in seinem Urteil vom 17. Januar 1973³¹ für eine grundsätzliche Orientierung über das Wesen einer Vermögensverwaltung nicht gänzlich ungeeignet, wenn auch nicht übermäßig aussagekräftig.

²⁹ Fischer in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 212. Lieferung, März 2011, AO § 14, Rn. 73.

³⁰ Siehe § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG.

³¹ BFH, Urteil vom 17.01.1973 – I R 191/72, BStBl. II 1973, 260.

3 Verwaltung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen

Ein sinnvoller Vergleich ist natürlich nur möglich, wenn für beide Durchführungswege die steuerliche Behandlung genauer betrachtet und dadurch ein grundlegendes Verständnis für die beiden Besteuerungssystematiken erzeugt wird. Dementsprechend soll folgend zuerst die steuerliche Behandlung bei der Vermögensverwaltung im Privatvermögen dargestellt werden. Anschließend erfolgt diese Betrachtung bei der vermögensverwaltenden GmbH. Im Nachgang dazu folgen steuerliche Belastungsvergleiche, um die vorteilhaftere Anlagestrategie ausfindig zu machen.

3.1 Ertragsteuerliche Behandlung bei Direktinvestition auf Privatebene

3.1.1 Der gesonderte Steuertarif

Wie eingangs erwähnt, ergaben sich im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 grundlegende Modifikationen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen mit Wirkung ab 01. Januar 2009. Eine der wohl bedeutendsten Neuerungen stellte die Einführung der sog. Abgeltungssteuer - geregelt im § 32d EStG - dar. Mit dieser wurde das Ziel verfolgt, den Standort Deutschland durch einen international wettbewerbsfähigen Steuersatz wieder attraktiv für Kapitalanleger und Investoren zu machen, da in den vorangegangenen Jahren eine immer steigende Abwanderung von insbesondere größeren Kapitalansammlungen verzeichnet werden konnte. Konkret sollten also Anleger dazu motiviert werden, ihre Gelder in Deutschland zu belassen, bzw. ihr aus rein steuerlichen Gründen bereits ins Ausland verlagerte Vermögen wieder ins Inland zurückzuholen.³²

Wie auch Einkünfte anderer Einkunftsarten waren die Einkünfte aus Kapitalvermögen vor der Einführung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 grundsätzlich mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Statt eines bisher üblichen linear-progressiven Steuersatzes beinhaltet der neue Tarif einen festen Steuersatz von 25 %, der unabhängig von der Höhe der Einkünfte gilt. Dadurch werden insbesondere Stpfl., die üblicherweise mit einem hohen individuellen Steuersatz belastet sind, begünstigt und dem Ziel, besonders kapitalstarken Bürgern eine steuerlich attraktive Perspektive in Deutschland bieten zu können, Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang prägte der damalige Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück den Satz „Besser 25 % auf x als 42 % auf nix“.

³² Vgl. BT-Druck. 16/4841 vom 27.03.2007, 1.

Außerdem sollte für Kapitaleinkünfte das Besteuerungssystem an sich vereinfacht werden. Es wurde hierfür der Steuerabzug an der Quelle erweitert, die sogenannte Kapitalertragsteuer.³³ Diese muss von dem Schuldner der Kapitalerträge direkt vom Ausschüttungsbetrag einbehalten. Weiterhin hat diese Quellensteuer eine grundsätzlich abgeltende Wirkung³⁴, weshalb der Gläubiger der Erträge diese nicht mehr in der Steuererklärung angeben muss.³⁵ Abgeltend besteuerte Kapitalerträge werden folglich nach § 2 Abs. 5b EStG nicht mehr in die Berechnung der Summe der Einkünfte einbezogen. Dies stellt einen Bruch zum in § 2 Abs. 3 EStG formulierten Prinzip der Einheitssteuer dar. Nach diesem wird von einer Gleichwertigkeit der Einkünfte von den verschiedenen Einkunftsarten ausgegangen, was sich auch in einer grundsätzlich gleichen Belastung widerspiegelt.³⁶ Durch das Nichteinbeziehen in die Summe der Einkünfte offenbart § 2 Abs. 5b EStG, dass die Besteuerung von Kapitaleinkünften in einem Sondersystem abseits der prinzipiellen Einheitssteuer stattfindet.³⁷ Da positive Erträge einer gesonderten Besteuerung unterliegen, ist konsequenterweise auch die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen beschränkt. Diese dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Daher ist auch kein Rücktrag der Verluste in die Vergangenheit möglich. Sie können lediglich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Stpfl. in den Folgejahren erzielt, ausgeglichen werden. Bis ein solcher Ausgleich stattfindet, sind die Verluste in sinngemäßer Anwendung des § 10d Abs. 4 EStG festzustellen.³⁸

Als weitere Vereinfachung wurde der sog. Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG eingeführt. Danach wird der Werbungskostenabzug auf 801 EUR, bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 1.602 EUR festgeschrieben, wobei der Abzug auf die Höhe der Einnahmen beschränkt ist, sodass durch den Sparer-Pauschbetrag keine Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen generiert werden können.³⁹ Ein Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten wird versagt.⁴⁰ Dies stellt unzweifelhaft eine Verletzung des im deutschen Steuerrecht gültigen objektiven Nettoprinzips dar, nach dessen Maßgabe eine Besteuerung unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stattfindet, weshalb Werbungskosten, die mit den erzielten Einnahmen in unmittelbar wirtschaftlichem

³³ § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG.

³⁴ § 43 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32d Abs. 1 EStG.

³⁵ § 32d Abs. 3 EStG im Umkehrschluss.

³⁶ Zwar werden durch § 2 Abs. 1 EStG die Einkunftsarten voneinander unterschieden, jedoch durch Abs. 3 wieder zur „Summe der Einkünfte“ vereinigt.

³⁷ von Beckerath in Kirchhof, EStG, 17. Auflage, 2018, § 20 EStG, Rn. 19.

³⁸ § 20 Abs. 6 Satz 1-3 EStG.

³⁹ § 20 Abs. 9 Satz 4 EStG.

⁴⁰ § 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG.

Zusammenhang stehen, von diesen abzuziehen sind. Dennoch hatte das Bundesverfassungsgericht eine solche Vorgehensweise bei Kapitaleinkünften bereits 1991 als zulässig erachtet.⁴¹ Weiterhin wurde vom Gesetzgeber darauf verwiesen, dass der Sparer-Pauschbetrag die Werbungskosten für untere Einkommensgruppen in ausreichendem Umfang berücksichtigt, während die Werbungskosten für obere Einkommensgruppen durch den an sich geringen Steuersatz abgegolten werden.⁴²

Wird nun eine Beteiligung an einer KapG im Privatvermögen gehalten und kehrt diese Gesellschaft ihre Gewinne in Form von Dividenden oder Gewinnausschüttungen⁴³ an die Gesellschafter aus, führt dies beim begünstigten Anteilseigner zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Diese unterliegen grundsätzlich dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG. Es erfolgt somit eine Besteuerung mit 25 % des Bruttoausschüttungsbetrages, unabhängig vom individuellen Steuersatz des Anteilseigners. Die ausschüttende Gesellschaft behält im Rahmen der Kapitalertragsteuer diese 25 %, zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag ein und führt diese als quasi treuhänderisch verwaltete Fremdgelder⁴⁴ an das Finanzamt ab.⁴⁵

3.1.2 Ausnahmen vom gesonderten Steuertarif

Die Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d Abs. 1 EStG stellt den Regelfall dar. Allerdings existieren hierzu zahlreiche Ausnahmen. Von diesen sollen im Folgenden zwei, die für das Untersuchungsziel dieser Arbeit von Bedeutung sind, ausgewählt und näher beleuchtet werden. Beide vorgestellte Wege sind antragsgebunden, d.h. der Stpfl. muss im Rahmen der Veranlagung aktiv um deren Durchführung bitten. Durch die Anwendung dieser Ausnahmen tritt gerade keine Abgeltungswirkung durch den Quellensteuereinbehalt ein. Stattdessen müssen die zugeflossenen Kapitalerträge erklärt werden.

3.1.2.1 Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG)

Mit dem Antrag auf Günstigerprüfung hat der Stpfl. die Möglichkeit, die zugeflossenen Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer unterwerfen zu lassen. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn der eigene, individuelle Steuersatz niedriger ist als der Abgeltungssteuersatz. Somit wird eine Steuererhöhung gerade für un-

⁴¹ BVerfG, Urteil vom 27.06.1991 – 2 BvR 1493/89, BStBl. II 1991, 654, Rn. 142.

⁴² BR-Druck. 220/07 vom 30.03.2007, S. 92.

⁴³ Dividenden werden von Aktiengesellschaften, Gewinnausschüttung von einer GmbH gezahlt.

⁴⁴ Die Systematik ist mit jener der Lohnsteuer vergleichbar, da in beiden Varianten der Steuerabzug an der Quelle erfolgt (Quellensteuer).

⁴⁵ § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

tere Einkommensgruppen mit einem geringen individuellen Steuersatz durch die eingeführte Abgeltungssteuer vermieden.⁴⁶ Der Antrag auf Günstigerprüfung kann nur einheitlich für alle Kapitalerträge gestellt werden.⁴⁷ Er ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit, d.h. vor Ablauf der Einspruchsfrist⁴⁸ des jeweiligen Einkommensteuerbescheides zu stellen, bzw. solange eine Änderungsmöglichkeit nach AO oder Einzelsteuergesetzen besteht.⁴⁹ Zusammenveranlagte Ehegatten können das Wahlrecht nach § 32d Abs. 6 Satz 4 EStG nur einheitlich ausüben.

Bei der Günstigerprüfung werden die Kapitalerträge zu den übrigen steuerpflichtigen Einkünften hinzugerechnet und so die Steuer nach individuellem Steuersatz ermittelt. Wenn diese geringer ist als die tarifliche Steuer ohne die Kapitalerträge zzgl. der nach Belastung nach § 32d Abs. 1 EStG, war der Antrag erfolgreich. Sollte die Günstigerprüfung keine für den Stpfl. geringere Steuerbelastung⁵⁰ ergeben, so gilt der Antrag als nicht gestellt.⁵¹ Es kommt also in jedem Fall zu der für den Stpfl. vorteilhaftesten Besteuerung. Dennoch bleibt der Werbungskostenabzug auf den Sparer-Pauschbetrag beschränkt. Tatsächlich angefallene Kosten können nicht zum Ansatz gebracht werden.⁵²

3.1.2.2 Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG

Von wahrscheinlich noch größerer Bedeutung als der Antrag auf Günstigerprüfung sind für die hier behandelten Privatanleger die Möglichkeiten des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG. Diese Regelung wurde durch das JStG 2008⁵³ nachträglich eingefügt. Ziel ist es, einen Anleger mit typischerweise unternehmerischem Engagement von einem, der „lediglich“ vermögensverwaltende Absichten verfolgt⁵⁴, in der steuerlichen Behandlung zu unterscheiden.⁵⁵ Während die Kapitaleinkünfte des vermögensverwaltenden Investors der abgeltenden Besteuerung nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen sollen, wird demjenigen, dem die Vorschrift eine unternehmerische Betätigung zubilligt, das Optionsrecht eingeräumt, die laufenden Erträge aus der Beteiligung dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen.

⁴⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl. I 2016, 85, Rn. 149.

⁴⁷ § 32d Abs. 6 Satz 3 EStG.

⁴⁸ Vgl. hierzu die §§ 108, 122 und 355 AO.

⁴⁹ BFH, Urteil vom 12.05.2015 – VIII R 14/13, BStBl. II 2015, 806.

⁵⁰ Zu beachten ist hierbei, dass die „Steuerbelastung“ ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sowohl die eigentliche Steuer, als auch die Zuschlagsteuern umfasst, vgl. JStG 2010 Art. 1 Nr. 20 Buchstabe b), BGBl. I 2010, 1772.

⁵¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl. I 2016, 85, Rn. 150.

⁵² von Beckerath in Kirchhof, EStG, 17. Auflage, 2018, § 20 EStG, Rn. 12.

⁵³ JStG 2008 Art. 1 Nr. 11a Buchstabe b), BStBl. I 2007, 3153.

⁵⁴ Anzumerken ist hierbei, dass die Vorschrift lediglich eine typisierende Betrachtung anhand von Beteiligungsquoten vornimmt. Ob eine Tätigkeit tatsächlich unternehmerisch oder vermögensverwaltend ist, wird nicht durch § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG, sondern nach den Grundsätzen des § 14 AO entschieden; siehe hierzu die Ausführungen unter 2.

⁵⁵ BT-Druck. 16/7036 vom 08.11.2007, 14.

Gleichzeitig wird der Werbungskostenabzug nicht mehr durch den Sparer-Pauschbetrag pauschaliert, stattdessen werden nun die tatsächlich angefallenen Kosten steuerlich berücksichtigt.⁵⁶ Dieser wichtige Unterschied macht die Vorschrift vor allem dann interessant, wenn bspw. der Erwerb der Beteiligung durch hohen Fremdkapitaleinsatz finanziert wurde. Die anfallenden Schuldzinsen stellen dann abziehbare Werbungskosten dar, die ansonsten im Rahmen des Sparer-Pauschbetrages steuerlich untergegangen wären.⁵⁷

Um einen wirksamen Antrag stellen zu können, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder eine Beteiligung von mindestens 25 %⁵⁸ oder alternativ eine Mindestbeteiligung von 1 % in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit für diese Gesellschaft.⁵⁹ Ob die nötige Beteiligungsquote hierbei mittelbar oder unmittelbar zustande kommt, ist ohne Relevanz. Bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums 2016 war der Wortlaut des Gesetzes bezüglich des beruflichen Tätigwerdens nicht einschränkend formuliert. Folglich war grundsätzlich jedwede Arbeit für die Gesellschaft, auch wenn sie von lediglich untergeordneter Bedeutung war, denkbar.⁶⁰ Dies widersprach der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, der unternehmerisch engagierten Anlegern das Wahlrecht zuweisen wollte.⁶¹ Daher wurde der Wortlaut der Vorschrift angepasst. Der Gesellschafter muss nach der Anpassung nun mit seinem beruflichen Tätigwerden maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftlichen Entscheidungen der KapG nehmen können. Der klassische Anwendungsfall hierfür, den vermutlich auch der Gesetzgeber bereits ursprünglich im Blick hatte, ist die Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft. Grundsätzlich kann die Tätigkeit selbständig oder auch nichtselbständig ausgeführt werden.⁶²

Es genügt, wenn die Voraussetzungen zu irgendeinem Zeitpunkt im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag gestellt wird, vorgelegen haben.⁶³ Der Antrag bezieht sich stets auf sämtliche Anteile einer Beteiligung.⁶⁴ Dadurch werden Gestaltungen verhindert, mit denen ein Stpfl. bspw. durch Hinzuerwerb von Anteilen für Erträge, die auf die neu erworbenen Teile entfallen, die Besteuerung nach

⁵⁶ Bei einem wirksamen Antrag findet § 20 Abs. 9 EStG keine Anwendung, § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG.

⁵⁷ BT-Druck. 16/7036 vom 08.11.2007, 14.

⁵⁸ § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a) EStG.

⁵⁹ § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b) EStG.

⁶⁰ Dies wurde auch bereits durch die Rechtsprechung bestätigt, vgl. BFH, Urteil vom 25.08.2015 – VIII 3/14, BStBl. II 2015, 892. Der BFH bestätigte somit die Auffassung des vorinstanzlichen Thüringer FG, Urteil vom 13.11.2013 – 3 K 366/13, EFG 2014, 277.

⁶¹ BT-Druck. 18/9956 vom 12.10.2016, 11 f.

⁶² BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl. I 2016, 85, Rn. 138. Hiernach ist es gänzlich ohne Bedeutung, welcher Einkunftsart die Tätigkeit letztlich zugeordnet wird (gewerblich, freiberuflich, etc.).

⁶³ BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl. I 2016, 85, Rn. 139.

⁶⁴ von Beckerath in Kirchhof, EStG, 17. Auflage, 2018, § 32d EStG, Rn. 16.

persönlichem Steuersatz erhält und für den übrigen (alten) Teil die Abgeltungsbesteuerung Anwendung findet.⁶⁵ Der Antrag ist spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Veranlagungszeitraums, für welchen er gelten soll, zu stellen.⁶⁶ Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Ein nach Eingang der Einkommensteuererklärung erfolgter Antrag kann nur unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO Beachtung finden.⁶⁷ Derzeit ist ein Revisionsverfahren beim 8. Senat des BFH anhängig, das sich mit der Antragsfrist beschäftigt.⁶⁸ Eine Berücksichtigung im schlichten Änderungs- oder Einspruchsverfahren ist im Gegensatz zum Antrag auf Günstigerprüfung (siehe unter Tz. 3.1.2.1) allerdings grundsätzlich nicht möglich.

Ohne Widerruf ist ein wirksamer Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG auf diesen Veranlagungszeitraum und die vier Folgejahre, für die das Vorliegen der Voraussetzungen nicht erneut zu belegen ist, anwendbar. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Nachweiserleichterung. Keinesfalls werden hierdurch die Antragsvoraussetzungen ersetzt.⁶⁹ Werden die nötigen Tatbestandsmerkmale nicht mehr länger erfüllt, kann die Option nicht weiter wirken. Erkennt der Stpfl. selbst, dass die Voraussetzungen innerhalb des Gültigkeitszeitraums eines gestellten Antrags nicht mehr vorliegen, so kann er den Antrag widerrufen. Ein Widerruf ist spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung des Veranlagungszeitraums, für welchen er gelten soll, zu erklären und bewirkt, dass die Besteuerung nach den Grundsätzen der Abgeltungsbesteuerung durchgeführt wird. Ein einmal ausgesprochener Widerruf kann nicht zurückgenommen werden, um einen ständigen Wechsel zu verhindern und die Verwaltungsarbeit zu erleichtern.⁷⁰ Sollte der Stpfl. die Anteile vollständig veräußert haben (siehe 3.1.3) und danach von derselben Gesellschaft wieder Anteile erwerben, so wird ihm das Antragsrecht nicht verwehrt.⁷¹

Neben dem Abzug der tatsächlichen Werbungskosten und der verschärften Antragsfrist im Gegensatz zum Antrag auf Günstigerprüfung gibt es bei dem Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG noch einen weiteren, entscheidenden Unterschied.

⁶⁵ BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl. I 2016, 85, Rn. 140.

⁶⁶ § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 und 4 EStG.

⁶⁷ BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl. I 2016, 85, Rn. 141, sowie BFH, Urteil vom 28.07.2015 – VIII R 50/14, BStBl. II 2015, 894.

⁶⁸ Im Verfahren VIII – R 20/16 (Vorinstanz: FG München, Urteil vom 15.05.2016 – 9 K 190/16, EFG 2016, 1503) wurden Einkünfte erst durch eine spätere Außenprüfung zu Kapitaleinkünften umqualifiziert (verdeckte Gewinnausschüttung). Der nach Verwaltungsauffassung verfristete Antrag wurde deshalb erst nach der Außenprüfung gestellt.

⁶⁹ BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl. I 2016, 85, Rn. 139.

⁷⁰ § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 EStG.

⁷¹ Vgl. BT-Druck. 16/7036 vom 08.11.2007, 14.

Dieser besteht in der Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens (TEV) nach § 3 Nr. 40 Buchstabe d) EStG. Dieses ist normalerweise nur bei Kapitaleinkünften möglich, die aufgrund des Subsidiaritätsprinzips⁷² zu einer anderen Einkunftsart umqualifiziert werden.⁷³ Doch gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG entfällt genau diese Voraussetzung mit einem wirksamen Antrag. Das hat zur Folge, dass 40 % des Beteiligungsertrags steuerfrei gestellt werden und nur 60 % dem persönlichen Steuersatz unterworfen werden. Diese Konstellation macht den Antrag auch für Stpfl. mit einem hohen jährlichen Einkommen lukrativ, da sich die Steuerbelastung im Vergleich mit der Abgeltungssteuer erst bei einem tariflichen Steuersatz von etwas über 41 %⁷⁴ ausgleicht. Ab einem Steuersatz von rund 41,7 % lohnt sich der Antrag demnach tendenziell nicht mehr. Einzig, wenn den Sparer-Pauschbetrag übersteigende, abziehbare Werbungskosten angefallen sind, kann ein solcher Antrag unter Umständen dann noch Sinn machen.⁷⁵ Nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG dürfen auch lediglich 60 % der mit den teilweise steuerbefreiten Erträgen in Zusammenhang stehende Werbungskosten zum Abzug gebracht werden.

Ein Antrag ist auch dann sinnvoll, wenn die abziehbaren Werbungskosten nicht nur den Sparer-Pauschbetrag, sondern auch die erhaltenen Kapitalerträge übersteigen, sodass insgesamt gesehen ein Verlust vorlag. Nur mit dem Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 wird dieser Verlust auch nutzbar, da er dann auch mit anderen Einkünften verrechnet werden kann, weil die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 EStG entfällt.⁷⁶ Ohne einen solchen Antrag wäre der Verlust steuerlich untergegangen.

3.1.3 Der Anteilsverkauf

Neben den laufenden Erträgen, deren steuerliche Behandlung zuvor beschrieben wurde, gibt es natürlich auch einmalige Erträge in Form der Veräußerung der Anteile. Eine Veräußerung wird immer dann angenommen, wenn eine entgeltliche Übertragung rechtlichen oder zumindest wirtschaftlichen Eigentums an dem Kapitalgesellschaftsanteil auf einen anderen Rechtsträger vorgenommen wird.⁷⁷ Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die einkommensteuerliche Behandlung solcher Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften gegeben

⁷² § 20 Abs. 8 EStG.

⁷³ § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG.

⁷⁴ $\frac{25\% \text{ Steuersatz } \S 32d \text{ Abs. 1 EStG}}{60\% \text{ steuerpflichtiger Anteil beim TEV}} = 0,41667 \approx 41\%.$

⁷⁵ Ein pauschales Urteil kann dabei nicht gefällt werden. Es ist daher sinnvoll, den individuellen Einzelfall rechnerisch zu prüfen.

⁷⁶ § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG.

⁷⁷ BFH, Urteil vom 11.07.2006 – VIII R 32/04, BStBl. II 2007, 296. Aufgrund der erforderlichen Entgeltlichkeit erfüllen Erbschaften und Schenkungen gerade nicht den Tatbestand einer Veräußerung.

werden, da eine umfassende Darstellung der entsprechenden Normen in Bezug auf das Ziel dieser Arbeit nicht sachdienlich erscheint. Dabei wird angenommen, dass ein Investor Direktanlage betreibt, d.h. selbst an einem Unternehmen beteiligt ist, ohne, dass eine Instanz wie bspw. ein Investmentfonds einer Investmentgesellschaft dazwischengeschaltet ist.⁷⁸ Bei der Besteuerung von Anteilsverkäufen, kommen – abhängig von der Höhe der Beteiligung – zwei verschiedene Vorschriften infrage: § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG und § 17 EStG.

§ 17 EStG regelt grundsätzlich die steuerliche Behandlung von Anteilsveräußerungen aus dem Privatvermögen, bei denen der Veräußerer unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 1 % innehat oder innerhalb der letzten fünf Jahre innehatte. Eine solche Veräußerung führt aufgrund gesetzlicher Fiktion nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG zu gewerblichen Einkünften.⁷⁹ Der gesonderte Steuertarif des § 32d Abs. 1 EStG kann daher nicht greifen; vielmehr ist der Gewinn nach persönlichem Steuertarif im Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums am veräußerten Anteil zu besteuern.⁸⁰ In § 17 Abs. 2 EStG ist die spezielle Gewinnermittlungsart normiert. Veräußerungsgewinn ist demnach⁸¹ der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten (bspw. Makler-, Notar- oder Rechtsanwaltsgebühren) und der Anschaffungskosten. Um allerdings den letztlich steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn zu ermitteln, müssen noch zwei weitere Schritte beachtet werden. Wichtig hierbei ist, dass strikt die vorgegebene Reihenfolge der beiden Schritte eingehalten wird, da ansonsten falsche Ergebnisse zustande kommen.

Zuerst kommt das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Buchstabe c) in Verbindung mit § 3c Abs. 2 EStG zum Tragen, wonach vom Veräußerungspreis nur 60 % steuerpflichtig sind, im Gegenzug aber auch nur 60 % der angefallenen Kosten zum Abzug gebracht werden.⁸² Danach ist der Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG zu prüfen, der grundsätzlich 9.060 EUR beträgt. Dieser Betrag ist allerdings für eine 100 %ige Beteiligung bestimmt. Der maßgebende Freibetrag ergibt sich anhand des Verhältnisses der veräußerten Beteiligung am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft. Jedoch sieht § 17 Abs. 3 Satz 2 EStG eine

⁷⁸ Hintergrund für diese Annahme ist das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG), welches zum 01. Januar 2018 in Kraft getreten ist und zu tiefgreifenden Änderungen in der Besteuerung von Investmentfonds und deren Anleger führte, deren Beleuchtung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

⁷⁹ Eine Gewerbesteuerpflicht besteht indes nicht, R 7.1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GewStR.

⁸⁰ BFH, Urteil vom 20.07.2010 – IX R 45/09, BStBl. II 2010, 969; beachte aber BFH, Urteil vom 13.10.2015 – IX R 43/14, BStBl. II 2016, 212.

⁸¹ § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG.

⁸² Im Falle eines Veräußerungsverlustes kommt es daher ebenfalls grundsätzlich nur zu einer 60 %igen Berücksichtigung; beachte aber Abzugsverbote für evtl. Missbrauchsfälle § 17 Abs. 2 Satz 6 EStG.

sog. Kappungsgrenze in Höhe von 36.100 EUR vor.⁸³ Übersteigt der Veräußerungsgewinn die Kappungsgrenze, so vermindert der übersteigende Betrag den anzusetzenden Freibetrag.⁸⁴ Der danach verbleibende Veräußerungsgewinn ist, da er bereits mit dem TEV begünstigt wurde, mit dem individuellen Steuertarif zu besteuern.⁸⁵

Da § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG subsidiär⁸⁶ zu § 17 EStG zu betrachten ist, wird darin die steuerliche Behandlung von Veräußerungen einer Beteiligung, bei der der Veräußerer zu weniger als 1 % am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war, behandelt. Im Gegensatz zu § 17 EStG handelt es sich hierbei um Einkünfte aus Kapitalvermögen und es greift der gesonderte Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG. Typische Anwendungsfälle der Vorschrift sind Verkäufe innerhalb eines Wertpapierdepots von privaten Kleinanlegern. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG stellt eine der großen Veränderungen im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 dar, weil zuvor eine Besteuerung der stillen Reserven nur möglich war, wenn Kauf und Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a. F. erfolgten. Durch die Neuregelung ist eine Unterscheidung, wann die Beteiligung erworben wurde, von großer Bedeutung. Wurden nämlich die Anteile vor 2009 gekauft, so gilt weiterhin die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a. F. Werden solche „Altanteile“ heutzutage veräußert, ist die einjährige Spekulationsfrist natürlich längst abgelaufen, was den gesamten Vorgang steuerlich unerheblich macht.⁸⁷ Für nach dem 31.12.2008 angeschaffte Beteiligungen⁸⁸ ist durch § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG die Besteuerung der stillen Reserven jederzeit sichergestellt.

Besteuerungszeitpunkt ist im Gegensatz zu § 17 EStG mit Zufluss des Veräußerungserlöses.⁸⁹ Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich ebenfalls nach einer eigenständigen Vorschrift – § 20 Abs. 4 EStG. Die Grundsystematik ist ähnlich der des § 17 Abs. 2 EStG: Nach Satz 1 ist Veräußerungsgewinn der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung einerseits abzüglich der Anschaffungskosten und den unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwen-

⁸³ Auch dieser Betrag ist für eine 100 %ige Beteiligung ausgelegt. Dementsprechend muss auch hier ggf. eine anteilige Kürzung erfolgen.

⁸⁴ Zur Veranschaulichung Beispiel 1 (Anlage 2).

⁸⁵ Insgesamt kritisch den Sinn des § 17 EStG hinterfragend von *Beckerath* in Kirchhof, EStG, 17. Auflage, 2018, § 20 EStG, Rn. 21.

⁸⁶ Subsidiarität über § 20 Abs. 8 EStG.

⁸⁷ Etwas anderes gilt für Fonds und Indexfonds (häufig sog. exchange-traded funds (ETFs)). Für diese Formen der Kapitalbeteiligung wurde dieser „Bestandsschutz“ durch das Investmentsteuerreformgesetz 2018, wenn auch mit großzügigen Freibeträgen, abgeschafft.

⁸⁸ § 52 Abs. 28 Satz 11 EStG.

⁸⁹ Sog. Zuflussprinzip, § 11 Abs. 1 EStG.

dungen (Veräußerungskosten)⁹⁰ andererseits. Häufig enthält ein Wertpapierdepot mehrere Anteile desselben Unternehmens, die allerdings zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft wurden. Wird nun lediglich ein Teil dieser Beteiligung veräußert, stellt sich die Frage, welche Anschaffungskosten dem Verkaufspreis gegenzurechnen sind. Hierbei gilt die vereinfachende Fiktion, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere auch als zuerst veräußert gelten.⁹¹ Der so ermittelte Veräußerungsgewinn⁹² wird steuerlich nach den in Tz. 3.1.1 genannten Grundsätzen belastet, d.h. 25 % Einkommensteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag. Der Veräußerungsgewinn muss aufgrund des Kapitalertragsteuereinbehalts mit abgeltender Wirkung⁹³ jedoch nicht erklärt werden.

Im Gegensatz zu § 17 EStG können jedoch Verluste aus Veräußerungen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht einkunftsartübergreifend verrechnet werden. Auch ein Ausgleich mit anderen positiven Kapitaleinkünften oder ein Abzug nach § 10d EStG sind nicht möglich. Solche Verluste können ausschließlich mit positiven Veräußerungsgewinnen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 EStG, die in den Folgejahren erzielt werden, ausgeglichen werden.⁹⁴

3.2 Ertragsteuerliche Behandlung auf Ebene einer verwaltenden Kapitalgesellschaft

Eine KapG ist als juristische Person des Privatrechts wie eine natürliche Person voll rechtsfähig⁹⁵ und daher ein eigenes Steuersubjekt im deutschen Steuerrecht. Daher hat für Besteuerungszwecke eine genaue Trennung zwischen der Gesellschaft und deren Gesellschafter zu erfolgen (sog. Trennungs- bzw. Intransparenzprinzip). Für Kapitalgesellschaften existiert entsprechend auch eine eigene Steuerart zur Ertragsbesteuerung – die Körperschaftsteuer mit einem festen Steuersatz von 15 %⁹⁶, unabhängig von der Höhe des Gewinns.

Hinzu kommt die Gewerbesteuer, weil § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG die Gewerbesteuerpflicht bei Kapitalgesellschaften ausschließlich an die Rechtsform knüpft und somit von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit entkoppelt (sog. Gewerbebetrieb kraft Rechtsform). Hierbei hängt die Höhe der Steuerbelastung stark vom Sitz der Betriebsstätte der Gesellschaft ab, da jede hebeberechtigte Gemeinde

⁹⁰ Zu den Einzelheiten wie bspw. einer all-in-fee-Pauschale siehe BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl. I 2016, 85, Rn. 93 ff.

⁹¹ § 20 Abs. 4 Satz 7 EStG regelt das sog. First in first out – (Fifo-) Methode.

⁹² Ggf. abzgl. eines noch nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags.

⁹³ § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 EStG.

⁹⁴ Sog. Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG.

⁹⁵ § 13 Abs. 1 GmbHG.

⁹⁶ § 23 Abs. 1 KStG.

einen eigenen Gewerbesteuer-Hebesatz festlegen kann.⁹⁷

Prinzipiell gibt es für Kapitalgesellschaften nur zwei Möglichkeiten der Gewinnverwendung. Eine davon ist die Thesaurierung, also das Einbehalten der erwirtschafteten Gewinne in der Gesellschaft selbst. Dabei erfolgt die Versteuerung Gewinne vorerst nur auf Ebene der Gesellschaft mit der 15 %igen Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

Die andere Variante ist natürlich die Ausschüttung der Gewinne an die Gesellschafter. Im ersten Schritt erfolgt eine Besteuerung analog dem Thesaurierungsfall bei der Gesellschaft. Allerdings erfolgt in einem zweiten Schritt eine nochmalige Besteuerung durch den Anteilseigner im Rahmen der Einkommensteuer. Falls der Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die unter Tz. 3.1 erläuterten Grundsätze. Wenn nun aber bspw. eine andere KapG (für Zwecke dieser Arbeit die vermögensverwaltende GmbH) Geschäftsanteile hält, ergeben sich deutlich veränderte Rechtsfolgen.

3.2.1 Begünstigung des § 8b KStG

Nach den einleitenden Worten unter Tz. 3.2 erscheint der Mehrwert einer GmbH zur Verwaltung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zunächst fraglich. Schließlich beträgt nach diesem Grundgedanken die Steuerbelastung bei einem unterstellten Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % allein auf Ebene der Gesellschaft rund 29,83 %.⁹⁸ Völlig außer Acht gelassen wird bei dieser Betrachtung der § 8b KStG, der jedoch von enormer Bedeutung ist, wenn man die vermögensverwaltende KapG als Instrument zur Renditeoptimierung bewerten möchte, weil durch ihn unter bestimmten Voraussetzungen Beteiligungserträge sowie die Erlöse aus Anteilsverkäufen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage ausgenommen werden. Geschaffen wurde diese Norm im Zuge einer Reform des Körperschaftsteuerrechts 2001/2002. Das Anrechnungsverfahren⁹⁹ wurde (für inländische Kapitalgesellschaften) ab 2002 durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt, welches wiederum 2009 durch das Teileinkünfteverfahren abgelöst wurde.¹⁰⁰

Damit die Begünstigung nach § 8b KStG greift, mussten vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften bis einschließlich 2016 insbesondere auf § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG a. F. achten, da dieser, die Abs. 1 bis 6 für nicht anwendbar erklärt.

⁹⁷ §§ 4 i.V.m. 16 GewStG.

⁹⁸ $15\% * 1,055 = 15,825\%$ (entspricht Belastung durch KSt und Solidaritätszuschlag)
 $3,5\% * 400\% = 14\%$ (entspricht Belastung durch GewSt bei 400 % Hebesatz)
 $= \underline{29,825\%}$ $\approx 29,83\%$ gesamte Ertragsteuerbelastung.

⁹⁹ Dabei wurde bei Ausschüttung der Gewinne die von der KapG gezahlte KSt dem Gesellschafter auf dessen ESt angerechnet.

¹⁰⁰ *Binnewies* in Streck, KStG, 9. Auflage, 2018, § 8b KStG, Rn. 1.

Dadurch wäre der Anreiz für eine verwaltende KapG verloren gegangen. Es war daher unbedingt darauf zu achten, dass die Voraussetzungen der Vorschrift nicht in Gesamtheit erfüllt wurden.¹⁰¹ Die Intention des Gesetzgebers hinter dieser Norm war allerdings nicht, die vermögensverwaltende KapG unattraktiv zu machen, sondern vielmehr für Kredit- und andere Finanzdienstleistungsinstitute eine nötige Verlustverrechnungsmöglichkeit, die es sonst nicht gäbe (siehe Tz. 3.2.1.2), zu gewährleisten.¹⁰² Leider war durch die Formulierung der Anwendungsbereich jedoch erheblich erweitert und Steuersubjekte betroffen, für die die Regelung gar nicht geschaffen wurde. Darauf reagierte der Gesetzgeber, indem er § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2017 einen Feinschliff in der Formulierung verpasste. Durch den geänderten Wortlaut, der den Anwendungsbereich nun präziser auf Finanzdienstleistungsunternehmen wie Banken oder Versicherungen anpasst, müssen die hier besprochenen vermögensveraltenden Kapitalgesellschaften (typischerweise GmbHs) die Vorschrift nicht mehr fürchten. Die neue Fassung von § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG gilt für alle Beteiligungen die ab dem 01. Januar 2017 erworben wurden. Für Anteile die davor angeschafft worden sind, gilt weiterhin die alte Fassung.¹⁰³

3.2.1.1 Schachtelprivileg nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG

§ 8b Abs. 1 Satz 1 KStG bestimmt, dass bestimmte Bezüge bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben. Genannt werden dabei auch Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, in der Regel also Gewinnausschüttungen von einer KapG an eine zweite (sachlicher Anwendungsbereich). Zudem enthalten § 8b Abs. 1 und 4 KStG keine Einschränkungen hinsichtlich der Rechtsform oder Tätigkeit der empfangenden KapG, sodass auch Gesellschaften, die keinen originär eigenen Geschäftsbetrieb haben, sondern lediglich der Vermögensverwaltung dienen, als tauglicher Ausschüttungsempfänger in den Genuss der Vorschrift kommen (persönlicher Anwendungsbereich).¹⁰⁴

Mit § 8b Abs. 1 KStG soll erreicht werden, dass es bei Gewinnausschüttungen zwischen zwei oder mehr Kapitalgesellschaften nur einmal zur Belastung mit KSt kommt, nämlich bei der in der Kette an erster Stelle stehenden Gesellschaft.¹⁰⁵ Dadurch werden Gewinne auch dort besteuert, wo sie entstanden sind, also

¹⁰¹ Weiterführend hierzu unter anderem *Jansen/Lübbehüsen*, BB 2012, 2595 ff. und *Gehrmann/Haufe*, NWB Steuer und Studium 2014, 83 ff., die die Problematik umfassend behandeln.

¹⁰² BT-Druck. 14/4626 vom 16.11.2000, 3.

¹⁰³ Der Grund dafür, dass nicht näher auf die alte Regelung eingegangen wird, ist, dass es sich um auslaufendes Recht handelt, weil diese „Altanteile“ mit dem Ziel eines kurzfristigen Eigenhandelserfolgs erworben sein mussten. Eine Kurzfristigkeit bei 2016 und früher angeschafften Beteiligungen, die jetzt veräußert werden, kann m.E. nicht mehr angenommen werden.

¹⁰⁴ *Binnewies* in Streck, KStG, 9. Auflage, 2018, § 8b KStG, Rn. 22, 32.

¹⁰⁵ *Binnewies* in Streck, KStG, 9. Auflage, 2018, § 8b KStG, Rn. 1.

selbst erwirtschaftet wurden. Ansonsten würde derselbe Gewinn bei mehrgliedri- gen Beteiligungsketten auf jeder Stufe immer wieder einer Besteuerung unterzo- gen werden. Eine solche Doppel- bzw. Mehrfachbesteuerung ist natürlich zu vermeiden, weshalb zu Recht diese Regelung geschaffen wurde. Eine erneute Besteuerung erfolgt erst dann, wenn der Gewinn am Ende der Beteiligungskette, also bei einer natürlichen Person, angekommen ist. Die ausschüttende KapG ist ungeachtet des § 8b KStG verpflichtet, den Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag vorzunehmen.¹⁰⁶ Aufgrund der Anrechenbar- keit (und ggf. Erstattung) der gezahlten Kapitalertragsteuer ist diese ohne Aus- wirkung auf die eigentliche Steuerbelastung.

Die Anwendbarkeit von § 8b Abs. 1 KStG wird in erster Linie durch Abs. 4 einge- schränkt, welcher nach einer Mindestbeteiligung verlangt, um eine Begünstigung von sog. Streubesitzbeteiligungen zu verhindern.¹⁰⁷ Dadurch hat sich die Be- zeichnung als Schachtelprivileg etabliert.¹⁰⁸ Findet das Schachtelprivileg bspw. aufgrund einer zu niedrigen Beteiligung keine Anwendung, werden die empfan- genen Gewinnausschüttungen bei der Berechnung des zu versteuernden Ein- kommens voll mit einbezogen, da das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG auf Kapitalgesellschaften trotz des generellen Verweises des § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG nicht anwendbar ist. Grund dafür ist, dass § 8b KStG als „lex specia- lis“ anzusehen ist.¹⁰⁹

Die Einführung des § 8b Abs. 4 KStG beruht im Ergebnis auf dem Urteil des EuGH vom 20.10.2011.¹¹⁰ Mit dem Urteil wurde die damals vorliegende Rechts- lage in Deutschland als Verstoß gegen die im EU Binnenmarkt gültige Kapital- verkehrsfreiheit gewertet. Inländische Kapitalgesellschaften als Empfänger einer Ausschüttung waren bis dahin unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft durch § 8b Abs. 1 KStG begünstigt.¹¹¹

Hingegen kamen ausländische Ausschüttungsempfänger nur dann in den Ge- nuss der Regelung nach Abs. 1, wenn sie einen Anteilsbesitz von mindestens 10 % innehatten. Alle mit einer geringeren Quote waren im Endeffekt durch eine Definitivsteuer belastet, da die nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG obligatorisch einzu-

¹⁰⁶ § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG.

¹⁰⁷ Hauswirth in Lademann, KStG, 49. Nachtrag Dezember 2013 (Loseblattwerk), § 8b KStG, Rn. 152e.

¹⁰⁸ Die Bezeichnung als „Privileg“ erscheint m.E. hier etwas irreführend, da in erster Linie eine Doppelbesteuerung vermieden wird, welche es auch zu vermeiden gilt.

¹⁰⁹ Siehe auch Auffassungen von Binnewies in Streck, KStG, 9. Auflage, 2018, § 8b KStG, Rn. 92 und Gosch in Gosch, KStG, 3. Auflage, 2015, § 8b KStG, Rn. 287b.

¹¹⁰ Aktenzeichen: C-284/09, DStR 2011, 2038.

¹¹¹ Hauswirth in Lademann, KStG, 49. Nachtrag Dezember 2013 (Loseblattwerk), § 8b KStG, Rn. 152b.

behaltende Kapitalertragsteuer bei einer beschränkt steuerpflichtigen KapG grundsätzlich abgeltende Wirkung entfaltet. Dadurch waren ausländische Streubesitzdividenden schlechter gestellt als solche im Inland. Diese Ungleichbehandlung galt es zu beseitigen. Durch den daraufhin neu geschaffenen § 8b Abs. 4 KStG wurde dann auch für inländische Empfänger eine Mindestbeteiligung von 10 % Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG.¹¹²

Zur Beurteilung, ob die notwendige, unmittelbare Mindestbeteiligung von 10 % erfüllt wird, ist nach § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG der Beginn des Kalenderjahres entscheidend. Ob die Anteile auch mit Stimmrechten ausgestattet sind, ist für die Anwendung der Vorschrift ohne Relevanz.¹¹³ Es wird lediglich der quantitative Anteil am Grund- bzw. Stammkapital betrachtet. Anteile, die nur mittelbar über eine andere Körperschaft gehalten werden, sind in die Berechnung nicht mit einzubeziehen.¹¹⁴ § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG enthält eine gesetzliche Fiktion: Danach gilt ein unterjähriger Erwerb einer Beteiligung von zumindest 10 % als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Die Auslegung dieses Satzes ist in der Literatur nicht unumstritten. Oftmals wird auf die Unklarheit im Ausdruck der Vorschrift verwiesen.¹¹⁵ Die Streitfrage ist hierbei: Muss durch den Hinzuerwerb lediglich die 10 %-Grenze überschritten werden oder muss ein Hinzuerwerb von nicht unter 10 % als quasi „großes Paket“ erfolgen?

*Bolik und Zöller*¹¹⁶ bspw. vertreten die Auffassung, dass es zu jedem Zeitpunkt lediglich eine Beteiligung an der gleichen KapG geben könne, die nicht nach dem Erwerbsdatum aufzuteilen sei. Daher sei auch ein Erwerb in mehreren Tranchen jeweils zu weniger als 10 % mit dem bereits bestehenden Anteilsbesitz zusammenzuführen und der kumulierte Wert (dieser einen Beteiligung) auf die 10 %-Grenze zu überprüfen.¹¹⁷

Von Seiten der Finanzverwaltung wird hingegen die Norm eher restriktiv ausgelegt.¹¹⁸ Danach sei bei einem Hinzuerwerb einer Streubesitzbeteiligung (unter 10%) auch dann nicht begünstigt, wenn zusammen mit der zuvor bereits bestehenden Beteiligung die 10 %-Grenze überschritten wird. Im Ergebnis würde eine

¹¹² Gosch in Gosch, KStG, 3. Auflage, 2015, § 8b KStG, Rn. 287.

¹¹³ Hauswirth in Lademann, KStG, 49. Nachtrag Dezember 2013 (Loseblattwerk), § 8b KStG, Rn. 152d.

¹¹⁴ Etwas anderes gilt, wenn die Anteile mittelbar über eine Mitunternehmerschaft gehalten werden; siehe hierzu § 8b Abs. 4 Satz 4 und 5 KStG. Bei vermögensveraltenden Personengesellschaften gilt § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO.

¹¹⁵ So insbesondere *Binnewies* in Streck, KStG, 9. Auflage, 2018, § 8b KStG, Rn. 97b, 97c; aber auch Gosch in Gosch, KStG, 3. Auflage, 2015, § 8b KStG, Rn. 289b und Hauswirth in Lademann, KStG, 49. Nachtrag Dezember 2013 (Loseblattwerk), § 8b KStG, Rn. 152j thematisieren unterschiedliche Auffassungen.

¹¹⁶ DStR 2014, 782 f.

¹¹⁷ Gleiche Auffassung Haar in NWB Steuer und Studium 2013; 648.

¹¹⁸ Verfügung der OFD Frankfurt/Main vom 02.12.2013 – S 2750a A – 19 – St 52, DB 2014, 329.

Gewinnausschüttung beim Empfänger zur vollen Besteuerung führen.¹¹⁹ Bestand zu Beginn des Kalenderjahres eine Streubesitzbeteiligung und wurde im laufenden Jahr ein Erwerb von 10 % oder mehr Anteilen durchgeführt, sei § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG lediglich auf den hinzuerworbenen Teil der Beteiligung anwendbar. Falls Erträge aus dieser Gesamtbeteiligung fließen, müssen diese entsprechend in einen voll steuerpflichtigen und einen steuerbefreiten Teil aufgeteilt werden.

Es kann zumindest festgehalten werden, dass § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG Raum für Interpretationen lässt, weil schlicht die Formulierung nicht eindeutig genug ist. Der Wortlaut kann m.E. durchaus dahingehend interpretiert werden, dass nur ein unterjähriger Erwerb von nicht unter 10 % die gesetzliche Fiktion der Rückwirkung auf den Beginn des Kalenderjahres auslösen soll.¹²⁰ Die Verwaltungsauffassung bzgl. der rechtlichen Folgerung, dass lediglich der hinzuerworbene Anteil begünstigt ist, sofern nicht bereits zuvor eine Schachtelbeteiligung bestand, sehe ich hingegen eher kritisch. Dadurch wird im Jahr des Erwerbs die Beteiligung in einen neuen und einen alten Anteil unterschieden. Diese gedankliche Trennung einer Beteiligung an einer Körperschaft ist dem Gesetzeswortlaut so nicht explizit zu entnehmen. Im Folgejahr hingegen, wo die Schachtelbeteiligung dann bereits besteht, gibt es auch für die Verwaltung nur noch eine Beteiligung, die insgesamt begünstigt ist. Die Verwaltungsauffassung ist aufgrund der unterschiedlichen Behandlung ein und derselben Beteiligung im Erwerbs- und dem Folgejahr für mein Dafürhalten nicht konsistent genug und vermag daher im Ergebnis nicht vollständig zu überzeugen. Sauberer wäre es, wenn bei einem Erwerb einer Schachtelbeteiligung von mehr als 10 % auch gleich die gesamte Beteiligung bereits ab dem Jahr des Erwerbs begünstigt wäre. Damit entfielen die nach meinem Empfinden nur schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung im Erst- und Folgejahr.¹²¹ Eine Klärung durch die Rechtsprechung, wie die Norm letztlich tatsächlich zu verstehen ist, wird über kurz oder lang ausweglos sein, weil die Argumente der Kritiker der derzeitigen Verwaltungsauffassung nicht haltlos erscheinen.¹²²

In einem Gesichtspunkt sind sich Literatur und Verwaltung einig: Der Wortlaut der Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf „Erwerbe“ und nicht auf Veräußerungen. Unterjährige Veräußerungsvorgänge haben somit, auch wenn dadurch die 10 %ige Beteiligungsquote unterschritten wird, keinen Einfluss auf die Beurtei-

¹¹⁹ Kritisch hierzu auch *Ernst*, DB 2014, 451.

¹²⁰ Bis dahin wird also der Auffassung der Finanzverwaltung gefolgt.

¹²¹ Ähnliche Auffassung auch *Ernst*, DB 2014, 451.

¹²² *Bolik/Zöller*, DStR 2014, 782 f. empfehlen für betroffene Stpfl. sogar ausdrücklich die Beschreibung des Rechtsbehelfsverfahrens.

lung zu Beginn des Kalenderjahres. Dies gilt auch dann, wenn das Vorliegen einer Schachtelbeteiligung als zu Beginn des Jahres nach § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG fingiert wird.¹²³ Daher kann die Ausnahmeregelung des Satzes 6 für den Stpfl. stets nur einen positiven Effekt haben.¹²⁴

Tatsächlich angefallene Betriebsausgaben, die mit der Beteiligung in Zusammenhang stehen, können, obwohl die Erträge nach § 8b Abs. 1 Satz 1 als steuerfrei gestellt werden, unbeschränkt zum Ansatz gebracht werden, weil die Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG ausdrücklich ausgeschlossen wird.¹²⁵ Allerdings existiert ein pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG in Höhe von 5 % der Bezüge im Sinne des Abs. 1. Wird also eine Ausschüttung von bspw. 100.000 EUR vorgenommen, gelten 5.000 EUR als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe tatsächlich Betriebsausgaben angefallen sind. Im Ergebnis werden also Gewinnausschüttungen von einer KapG an eine andere effektiv nur zu 95 % steuerfrei gestellt. Die tatsächlichen Betriebsausgaben (z.B. Schuldzinsen für Finanzierung des Erwerbs, etc.) bleiben dennoch voll abziehbar.

3.2.1.2 Begünstigung bei Veräußerung der Beteiligung

§ 8b KStG regelt nicht nur die körperschaftsteuerliche Behandlung der laufenden Erträge, sondern auch die der Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen. Nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft, deren Leistungen beim Empfänger zu Einkünften nach unter anderem § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen würden, von der Einbeziehung ins zu versteuernde Einkommen ausgenommen. Veräußerungsgewinn ist dabei nach § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG der Veräußerungspreis abzüglich der angefallenen Veräußerungskosten (bspw. Notargebühren, Anwaltskosten etc.) und des Buchwertes der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung. Für jeden Veräußerungsvorgang ist der Gewinn und damit die Begünstigung nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG einzeln zu ermitteln. Wichtig anzumerken ist, dass auch Veräußerungen von sog. Streubesitzbeteiligungen von der Begünstigung erfasst sind. Eine Einschränkung wie bei den laufenden Erträgen nach Beteiligungshöhe existiert nicht; § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG bezieht sich ausdrücklich nur auf Bezüge nach Abs. 1.

Wie bei den laufenden Bezügen gibt es auch für einmalige Veräußerungsgewin-

¹²³ Zur Veranschaulichung siehe Beispiel 2 (Anlage 3).

¹²⁴ Gosch in Gosch, KStG, 3. Auflage, 2015, § 8b KStG, Rn. 289b.

¹²⁵ § 8b Abs. 5 Satz 2 KStG.

ne ein pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot in Höhe von 5 % des Veräußerungsgewinns.¹²⁶ Dieses gilt ebenso unabhängig davon, ob und in welcher Höhe tatsächlich Betriebsausgaben für den Verkauf angefallen sind. Tatsächliche mit dem Verkauf in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben gehen dadurch nicht unter. Sie mindern den Hinzurechnungsbetrag nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG. Wirtschaftlich gesehen werden damit Veräußerungsgewinne zu 95 % steuerfrei gestellt. Es wird also bei der steuerlichen Behandlung der Erträge kein Unterschied gemacht, ob die Gewinne aus laufenden Ausschüttungen oder durch einmalige Umschichtungen resultieren.¹²⁷ Eine Besonderheit für die Verwaltung durch eine KapG beinhaltet die Vorschrift allerdings noch. Wird durch die Veräußerung kein Gewinn, sondern ein Verlust erzielt, ist dieser nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen.¹²⁸ Es besteht also keine Möglichkeit, die erzielten Verluste zu verrechnen und damit steuerlich wirksam zu machen. Das ist ein eklatanter Unterschied und Nachteil gegenüber der privaten Vermögensverwaltung, da dort die Möglichkeit der Verlustverrechnung durchaus besteht.^{129 130}

3.2.2 Besonderheiten bei der Gewerbesteuer

Wie unter Tz. 3.2 beschrieben, unterliegt eine KapG neben der Körperschaftsteuer auch der Gewerbesteuer. Nachdem der § 8b KStG umfangreiche Steuerfreistellungen beinhaltet, ist nun zu untersuchen, inwieweit Gewinne, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, mit Gewerbesteuer belastet werden. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, der sich nach den Vorschriften des EStG und des KStG ergibt.¹³¹ Das bedeutet, dass im Ausgangspunkt für die Gewerbesteuerermittlung die Erträge aus einer Ausschüttung oder Veräußerung nur zu 5 %¹³² enthalten sind. Allerdings sind noch die Vorschriften über die Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und Kürzungen (§ 9 GewStG) zu beachten.

Die Vorschrift des § 8 Nr. 5 GewStG sorgt im ersten Moment für Ernüchterung, weil nach Satz 1 die nach § 8b außer Ansatz gebliebenen Gewinnanteile (Dividenden) dem Gewerbeertrag wieder hinzugerechnet werden müssen, was be-

¹²⁶ § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG.

¹²⁷ *Binnewies* in Streck, KStG, 9. Auflage, 2018, § 8b KStG, Rn. 50.

¹²⁸ *Hauswirth* in Lademann, KStG, 49. Nachtrag Dezember 2013 (Loseblattwerk), § 8b KStG, Rn. 121; kritisch hierzu *Gosch* in Gosch, KStG, 3. Auflage, 2015, § 8b KStG, Rn. 267.

¹²⁹ Bei Veräußerungen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zwar nur eingeschränkt mit ebensolchen zukünftigen Gewinnen (20 Abs. 6 Satz 4 EStG); im Falle des § 17 EStG ist ein Verlust zu 60 % mit allen anderen positiven Einkünften verrechenbar.

¹³⁰ *Wehrheim/Steinhoff*, DStR 2008, 993.

¹³¹ § 7 Satz 1 GewStG.

¹³² § 8b Abs. 5 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KStG.

deutet, dass die Gewinne zwar von der KSt befreit wären, nicht aber von der GewSt. Allerdings enthält der 2. Halbsatz des Satzes 1 einen Vorbehalt von § 9 Nr. 2a oder 7 GewStG – das sog. gewerbsteuerliche Schachtelprivileg. Danach werden Beteiligungserträge, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns¹³³ berücksichtigt wurden, vom Gewerbeertrag gekürzt, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % beträgt.

Der Kürzungsbetrag vermindert sich nach § 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG um Aufwendungen, die unmittelbar mit den laufenden Erträgen in Zusammenhang stehen. Zu kürzen ist somit lediglich der verbleibende Ertrag. Demnach entfällt eine Kürzung vollständig, wenn die verbundenen Aufwendungen höher als der Beteiligungsertrag selber sind. Der übersteigende Betrag der Aufwendungen ist jedoch nicht nach § 8 Nr. 1 GewStG wieder hinzuzurechnen.¹³⁴ Erhebungszeitraum ist nach § 14 Satz 2 GewStG grundsätzlich das Kalenderjahr. Möglich sind auch abgekürzte Erhebungszeiträume, wenn die Gewerbsteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestand.¹³⁵ Klassischer Anwendungsfall hierfür ist bspw. das Jahr der Gesellschaftsgründung, wenn dies nicht zum ersten Januar vorgenommen wird. Auch bei abgekürzten Erhebungszeiträumen muss die Beteiligungsquote bereits zu Beginn 15 % betragen. Sofern eine solche Beteiligung bereits im Privatvermögen existiert, ist es daher gewerbsteuerlich ratsam, diese als Sacheinlage bei Gründung der Gesellschaft einzubringen, damit das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg im ersten Jahr nicht aufgrund vermeidbarer Umstände verloren geht. Eine mit § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG vergleichbare Regelung existiert nicht, sodass unterjährige Erwerbe keinen Einfluss auf die gewerbsteuerliche Beurteilung haben.

Durch die Einführung des § 8b Abs. 4 KStG wird eine Hinzurechnung im Rahmen der Gewerbesteuer nach § 8 Nr. 5 GewStG nur noch dann nötig, wenn die Beteiligungsquote zwischen 10 % und 15 % liegt. Bei solchen Quoten sind die Erträge zwar von der KSt befreit, nicht jedoch von der GewSt. Bei Beteiligungsquoten unter 10 % kann eine Hinzurechnung für gewerbsteuerliche Zwecke unterbleiben, weil die Erträge nicht nach dem KStG außer Ansatz geblieben und damit im Ausgangsbetrag für den Gewerbeertrag bereits enthalten sind. Für laufende Bezüge aus Beteiligungen von 15 % und mehr wird effektiv eine Freistellung zu 95 % von der KSt und der GewSt erreicht. Eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a oder 7

¹³³ Die 5 % nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG gelten nicht als Gewinne und werden daher auch nicht für gewerbsteuerliche Zwecke gekürzt, § 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG.

¹³⁴ § 9 Nr. 2a Satz 3 2. Halbsatz GewStG.

¹³⁵ § 14 Satz 3 GewStG.

GewStG unterbleibt, weil die Beteiligungserträge bereits aufgrund § 8b KStG nicht im Ausgangsbetrag für den Gewerbeertrag enthalten sind. Diese drei möglichen Fallkonstellationen sind nur möglich, weil es an einer Abstimmung zwischen KStG und GewStG bzgl. der nötigen Beteiligungsquoten mangelt. In der Literatur wird vereinzelt eine zeitnahe, fiskalisch motivierte Vereinfachung dergestalt prognostiziert, dass die Grenze für das Körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg auf das gewerbsteuerliche Niveau von 15 % angehoben werden könnte.¹³⁶

Eine Besonderheit wie für die laufenden Erträge besteht für Veräußerungsgewinne nicht, weil § 8 Nr. 5 GewStG ausschließlich auf § 8b Abs. 1 KStG Bezug nimmt. Aufgrund des § 8b Abs. 2 und 3 KStG sind lediglich 5 % im Ausgangsbetrag für die Gewerbesteuerermittlung enthalten, weshalb auch nur dieser Teil des Gewinns mit Gewerbesteuer belastet wird.

3.3 Belastungsvergleich und Vorteilhaftigkeitsanalyse

Bei Privatanlegern lässt sich die steuerliche Belastung von Erträgen aus gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen im Grundfall leicht errechnen, da der gesonderte Steuertarif des § 32d Abs. 1 EStG Anwendung findet. Die Fälle, in denen dieser feste Steuersatz nicht greift, sind aufgrund des individuellen Steuertarifs höchst verschieden und bedürfen zum Teil der aktiven Ausübung eines Wahlrechts.¹³⁷ Hier muss der Stpfl. selbst prüfen, ob die Wahlrechtsausübung für ihn persönlich mit steuerlichen Vorteilen verbunden ist. Für Zwecke der Übersichtlichkeit wird in dieser Arbeit der Grundfall untersucht, der jedoch einen großen Teil der Fälle abdecken dürfte. Die Gesamtbelastung von Privatinvestoren liegt dank der Abgeltungssteuer bei moderaten 26,38 %.¹³⁸ Es bleiben also effektiv 73,62 % als Nettoertrag übrig.

Je nachdem, ob die Voraussetzungen für das Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Schachtelprivileg erfüllt werden, ergeben sich für die vermögensverwaltende GmbH deutlich voneinander abweichende Steuerbelastungen. Die nachstehende Übersicht soll die möglichen Konstellationen bei einem beispielhaften Ertrag von 100.000 EUR erfassen. Unterstellt wird dabei ein Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 %: Es ergibt sich folgendes Bild:

¹³⁶ Gosch in Gosch, KStG, 3. Auflage, 2015, § 8b KStG, Rn. 288c.

¹³⁷ Gemeint sind die Wahlrechte des § 32d Abs. 2 Nr. 3 und des § 32d Abs. 6 EStG. Ausgenommen sind Veräußerungen nach § 17 EStG, da hier kein Wahlrecht besteht.

¹³⁸ $25 \% (\text{ESt}) + 25 \% * 5,5 \% (\text{Solidaritatzuschlag}) = 26,375 \% \approx 26,38 \%$.

Beteiligungshöhe	a) 15 %	b) 12,5 %	c) 5 %
1. KSt + SolZ:			
Dividende vor Steuern	100.000	100.000	100.000
./. Steuerfreiheit § 8b Abs. 1 KStG	./. 100.000	./. 100.000	
+ nicht abziehbar, § 8b Abs. 5 KStG	5.000	5.000	
= BMG für KSt und SolZ	5.000	5.000	100.000
Festzusetzende KSt (15 %)	750,00	750,00	15.000,00
Festzusetzender SolZ (5,5 %)	41,25	41,25	825,00
2. GewSt:			
Ausgangsbetrag für GewSt	5.000	5.000	100.000
Hinzurechnung, § 8 Nr. 5 GewStG		95.000	
= BMG für GewSt	5.000	100.000	100.000
Festzusetzende GewSt (14 %)	700,00	14.000,00	14.000,00
Gesamtsteuerbelastung GmbH	1.491,25	14.791,25	29.825,00

Tabelle 1: Steuerbelastungen auf Gesellschaftsebene, Quelle: Eigene Darstellung

Demnach kann die Belastung laufender Erträge bereits auf Ebene der Gesellschaft zwischen gerade einmal 1,49 % im günstigsten Fall über 14,79 % bis hin zu etwa 29,83 % im ungünstigsten Fall variieren. Gerade Variante c) ist absolut nicht konkurrenzfähig zur privaten Vermögensverwaltung, da bereits die Belastung auf Ebene der KapG höher ist als auf Privatebene, ohne dass die Gewinne bereits bei der Privatperson angekommen sind. Nicht zu vernachlässigen ist aber, dass auf Ebene der GmbH ein unbegrenzter Betriebsausgabenabzug möglich ist, welcher in obiger Berechnung nicht berücksichtigt wurde. Je höher die tatsächlichen Betriebsausgaben in Zusammenhang mit dieser Beteiligung ausfallen, desto attraktiver wird die vermögensverwaltende KapG, da bei Privatpersonen der Werbungskostenabzug im Regelfall auf den Sparer-Pauschbetrag gedeckelt wird. Für Erträge aus der Veräußerung von Anteilen fällt aufgrund des § 8b Abs. 2 und 3 KStG ebenfalls nur eine geringe Belastung von 1,49 % (wie Variante a)) an.

Zu beachten ist allerdings, dass bei Ausschüttung der Gewinne an den Anteilseigner nochmals eine Besteuerung stattfindet. Auch diese Belastung auf Gesellschafterebene muss mit einbezogen werden, um einen tauglichen Vergleich zur privaten Vermögensverwaltung herstellen zu können, da am Ende immer eine natürliche Person über die Gewinne verfügen soll. Variante c), bei der eine Belastung von 29,83 % bereits auf Gesellschaftsebene anfällt, wird nicht weiter betrachtet, da eine Vorteilhaftigkeit hierbei nicht mehr zu erwarten ist.

In Variante a) steht nach Gesellschaftssteuern ein Anteil von 98,51 % der ursprünglichen Dividende zur Ausschüttung an den Anteilseigner zur Verfügung.

Dieser Anteil wird dann auf Gesellschafterebene wie üblich mit 26,38 % ESt zzgl. SolZ belastet. Es ergibt sich somit eine Gesamtbelastung über Gesellschafts- und Gesellschafterebene hinweg von 27,48 %.¹³⁹

Bei Variante b) standen noch 85,21 % der ursprünglichen Dividende zur Ausschüttung an den Anteilseigner zur Verfügung. Wiederum erfolgt die Belastung auf Gesellschafterebene mit 26,38 % ESt und SolZ. Die Gesamtbelastung über beide Ebenen beträgt demnach 37,27 %.¹⁴⁰ Es ergibt sich folgendes Bild im Vergleich zur privaten Vermögensverwaltung:

	Steuern Privat	Steuern Anteilseigner	Differenz
Variante a)	26,38 %	27,48 %	-1,10 %
Veräußerungsgewinne ¹⁴¹	26,38 %	27,48 %	-1,10 %
Variante b)	26,38 %	37,27 %	-10,89 %

Tabelle 2: Vergleich Steuerbelastung Privat und Anteilseigner, Quelle: Eigene Darstellung

Aus der Darstellung lässt sich ein Steuersatznachteil für Anteilseigner konstatieren, der selbst unter den besten Bedingungen (alle Begünstigungsmöglichkeiten auf Gesellschaftsebene ausgenutzt) anfällt. Dieser Nachteil kommt dadurch zustande, dass im Ausschüttungsfall eine nochmalige Besteuerung der Erträge stattfindet, weshalb auch mitunter die Bezeichnung „Strafsteuer“¹⁴² dafür verwendet wird.¹⁴³ Große Nachteile bestehen insbesondere für Verwaltungsgesellschaften, die die Bedingungen für das Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Schachtelprivileg nicht erfüllen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist eine vermögensverwaltende KapG sicher keine Alternative zur privaten Vermögensverwaltung. Allerdings wurden obige Berechnungen lediglich einperiodisch und für den Fall einer jährlichen Ausschüttung der Gewinne an den Anteilseigner vorgenommen. Es konnte jedoch auch gezeigt werden, dass die Steuerlast auf der Gesellschaftsebene deutlich geringer sein kann als bei einem Privatinvestor und damit mehr Ertrag nach Steuern zur Verfügung steht, welcher nun entweder ausgeschüttet oder auch thesauriert und reinvestiert werden kann. Ausgehend von dieser Überlegung bedarf es für eine vollständige Untersuchung eine mehrperiodische Betrachtung unter der Prämisse, dass die in der Gesellschaft angefallenen Gewinne nach Steuern wiederum an-

¹³⁹ $98,51 \% * 26,38 \% = 25,99 \%$ (Gesellschafter) zzgl. oben berechnete **1,49 %** (Gesellschaft) = **27,48 % Gesamtbelastung.**

¹⁴⁰ $85,21 \% * 26,38 \% = 22,48 \%$ (Gesellschafter) zzgl. oben berechnete **14,79 %** (Gesellschaft) = **37,27 % Gesamtbelastung.**

¹⁴¹ Für Privatpersonen nur Veräußerungsgewinne nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, da die Steuerlast bei § 17 EStG höchst individuell und daher für einen Vergleich nur bedingt geeignet ist.

¹⁴² Elser, BB 2001, 805.

¹⁴³ Wehrheim/Steinhoff, DStR 2008, 991.

gelegt und die letzte Ausschüttung an den Anteilseigner und die damit verbundenen steuerlichen Folgen in die Zukunft verlagert werden. Damit wird einer langfristigen Anlagestrategie, sowie den dynamischen Elementen¹⁴⁴ beim Vermögensaufbau besser Rechnung getragen. Dabei wird der sog. Vermögensendwert berechnet. Eine vermögensverwaltende KapG ist dann vorteilhaft, wenn der Vermögensendwert, also der Wert am Ende des Betrachtungszeitraums, höher ist als bei einem privaten Vermögensverwalter. Beispielhaft soll eine Betrachtung über zehn Jahre erfolgen. Das Investitionsvolumen wird angenommen mit 10.000 EUR bei einer jährlichen Rendite von 10 %.¹⁴⁵ Zur Berechnung des Vermögensendwertes kann folgende Gleichung herangezogen werden:

$$VEW_n = \text{Investitionsvolumen} \times (1 + \text{Rendite} \times (1 - \text{Steuerbelastung}))^n$$

Für die private Vermögensverwaltung kommt dabei folgendes Ergebnis zustande:

$$VEW_{10 \text{ Priv}} = 10.000 \text{ EUR} \times (1 + 0,1 \times (1 - 0,2638))^{10}$$

$$VEW_{10 \text{ Priv}} = 20.347,26 \text{ EUR}$$

Der Vermögensendwert bei einem privaten Vermögensverwalter beträgt unter vorgenannten Annahmen 20.347,26 EUR. Diesen Wert muss nun die verwaltende KapG überbieten, um auf längere Sicht vorteilhaft zu sein. Herangezogen wird die Steuerbelastung von 1,49 %, da hier das beste Ergebnis erwartet werden kann:

$$VEW_{10 \text{ KapG}} = 10.000 \text{ EUR} \times (1 + 0,1 \times (1 - 0,0149))^{10}$$

$$VEW_{10 \text{ KapG}} = 25.588,22 \text{ EUR}$$

Der errechnete Vermögensendwert für die KapG ist zunächst größer der eines Privatverwalters. Bedacht werden muss aber, dass sich das Vermögen noch immer in der Gesellschaft befindet und nicht an den Anteilseigner ausgeschüttet wurde. Aussagekräftig wird der Vergleich somit erst dann, wenn auch die anfallende Steuerbelastung bei Ausschüttung berücksichtigt wird. Für den Ertrag¹⁴⁶ fällt bei Ausschüttung eine Belastung in Höhe von 4.112,17 EUR¹⁴⁷ an. Der Anteilseigner erhält damit eine Ausschüttung nach Abzug der Steuer von 21.476,05 EUR. Dieser Wert ist um 1.128,79 EUR größer als der Vermögensendwert bei privater Vermögensverwaltung. Als Anteilseigner hätte man in diesem Fall nur durch den stärkeren Zinseszinsseffekt mehr Vermögen erwirtschaftet als ein Privatverwalter.

¹⁴⁴ Bspw. Zinseszinsseffekt.

¹⁴⁵ Beispiel und Berechnung in Anlehnung an *Wehrheim/Steinhoff*, DStR 2008, 991 ff.

¹⁴⁶ 25.588,22 EUR abzgl. 10.000 EUR = 15.588,22 EUR.

¹⁴⁷ 15.588,22 EUR \times 26,38 % = 4.112,17 EUR.

3.4 Zwischenfazit

Es wurde gezeigt, dass bei einer Anlagestrategie in Form von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen eine Vermögensverwaltungsgesellschaft von Vorteil sein kann. Hierzu müssen aber einige Faktoren beachtet werden. Am wichtigsten ist zunächst, dass eine klare Entscheidung zugunsten langfristigen Investitionsstrategie gefällt wird. Größtmöglichen Nutzen bringt die vermögensverwaltende KapG dann, wenn Dividenden und Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mindestens 15 % stammen,¹⁴⁸ damit auf Gesellschaftsebene eine 95 %ige Steuerfreistellung von der KSt und GewSt erreicht werden kann. Weiterhin sollte der Anteilseigner für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht auf die Erträge aus seiner Verwaltungsgesellschaft angewiesen sein. Dadurch können die entstandenen Gewinne in der Gesellschaft reinvestiert und vom Zinseszinsseffekt profitiert werden. Aufgrund der günstigen Thesaurierungsbesteuerung ist innerhalb der KapG ein wesentlich schnelleres Vermögenswachstum möglich, welches über einen längeren Zeitraum gesehen den Steuersatznachteil des Anteilseigners kompensieren kann. Je länger der Betrachtungszeitraum (langfristige Investitionsstrategie) und je höher die erwirtschaftete Rendite ist, desto mehr spricht für eine Entscheidung zugunsten der vermögensverwaltenden KapG.¹⁴⁹ Auch der Gewerbesteuer-Hebesatz beeinflusst das Ergebnis. Mit sinkender Gewerbesteuerbelastung nimmt die Vorteilhaftigkeit der Verwaltungsgesellschaft zu, weshalb die Betriebsstätte möglichst in eine Gemeinde mit niedrigem Hebesatz gelegt werden sollte.

Eine Überlegenheit der Verwaltungsgesellschaft ist ebenso bei Anteilsveräußerungen gegeben, da diese auf Gesellschaftsebene genauso besteuert werden, wie Dividenden aus Beteiligungen mit einer Beteiligungshöhe von mindestens 15 %. Für Anteile, die vor 2017 angeschafft wurden, ist hierbei § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG a. F. im Auge zu behalten.¹⁵⁰ In den theoretischen Berechnungen wurde immer von Gewinnen ausgegangen. Sollten aber durch Anteilsveräußerungen Verluste entstehen, kann aufgrund der mangelnden Verlustverrechnungsmöglichkeit auf Gesellschaftsebene die Vorteilhaftigkeit wieder verloren gehen. Auch die in der Praxis bestehende Kapitalertragsteuerpflicht trotz Steuerfreiheit (§ 8b KStG) verschiebt die Wirkung des Zinseszinsseffektes ein wenig in die Zukunft.¹⁵¹

¹⁴⁸ Bei Beteiligungsquoten zwischen 10 % und 15 % verschiebt sich die Vorteilhaftigkeit selbst bei hohen Renditen sehr weit in die Zukunft; bei Quoten unter 10 % kann eine Vorteilhaftigkeit nicht erreicht werden, weshalb hier die private Direktinvestition stets vorzuziehen ist.

¹⁴⁹ Siehe hierzu Tabelle 6 und Tabelle 7 (Anlage 4).

¹⁵⁰ Siehe Ausführungen unter Tz. 3.2.1.

¹⁵¹ *Wehrheim/Steinhoff*, DStR 2008, 993.

4 Verwaltung von Immobilienvermögen

Nachdem vorstehend die Vorteilhaftigkeit einer vermögensverwaltenden KapG bei der Verwaltung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen untersucht wurde, wird dies nun mit der zweiten gängigen Form der Vermögensverwaltung – der Immobilienverwaltung – durchgeführt. Dabei soll ebenso zuerst kurz die steuerliche Behandlung bei natürlichen Personen auf der Privatebene dargestellt werden und danach die Besonderheiten einer vermögensverwaltenden KapG aufgezeigt werden. Es folgt wiederum ein Belastungsvergleich, um zu ermitteln, welche Anlagestrategie aus ertragsteuerlicher Sicht vorteilhafter ist.

4.1 Ertragsteuerliche Behandlung bei Direktinvestition auf Privatebene

4.1.1 Laufende Einkünfte – Vermietung und Verpachtung

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien (also im Wesentlichen Grundstücke und Gebäude) sind normiert in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Da es sich hierbei um sog. Überschusseinkünfte handelt, bestimmen sich die steuerpflichtigen Einkünfte aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.¹⁵² Einnahmen sind insbesondere natürlich der üblicherweise monatlich gezahlte Mietzins inklusive der Nebenkostenvorauszahlungen. Bei Überschusseinkünften gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 EStG, wonach Einnahmen in dem Jahr zu berücksichtigen sind, in welchem sie tatsächlich zufließen. Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, wie es auch die Mietzahlungen sind, müssen zusätzlich die Besonderheiten von § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG beachtet werden.

Nach Satz 2 gelten Einnahmen als in dem Kalenderjahr bezogen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie kurze Zeit um den Jahreswechsel fällig und zugeflossen sind. Kurze Zeit im Sinne der Norm umfasst einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel.¹⁵³ Maßgeblich ist also die Zeit vom 22. Dezember bis zum 10. Januar. Eine Verlängerung durch § 108 Abs. 3 AO kommt dabei nicht in Betracht.¹⁵⁴

Satz 3 räumt dem Vermieter ein Wahlrecht ein, wenn Mieten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren im Voraus gezahlt worden sind. Sind die Einnahmen bspw. in einem Einmalbetrag für die Mieten der nächsten zehn Jahre zugeflos-

¹⁵² § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.

¹⁵³ BFH, Urteil vom 23.09.1999 – IV R 1/99, BStBl. II 2000, 121.

¹⁵⁴ BFH, Urteil vom 11.11.2014 – VIII R 34/12, BStBl. II 2015, 285. Etwas anderes gilt nur bei der Umsatzsteuer; BFH, Urteil vom 27.06.2018 – X R 44/16, BStBl. II 2018, 781.

sen, kann der Stpfl. diese Einnahmen gleichmäßig auf diesen Zeitraum verteilen. Es kann somit im Jahr des Zuflusses einer hohen Steuerbelastung entgangen werden, die ansonsten durch den Progressionseffekt bei einer solchen Zusammenballung von Einkünften entstünde.

Werbungskosten sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG grundsätzlich alle anfallenden Kosten, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen. Neben klassischen Erhaltungsaufwendungen zählen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung insbesondere gezahlte Schuldzinsen, falls das Vermietungsobjekt fremdfinanziert wurde¹⁵⁵, die Grundsteuer¹⁵⁶ und die Absetzung für Abnutzung des Gebäudes¹⁵⁷ dazu. Die Höhe des AfA-Satzes ist dabei abhängig vom Baujahr des Gebäudes. Wurde dieses vor dem 1. Januar 1925 fertig gestellt, beträgt die AfA 2,5 % der Anschaffungskosten. Wurde das Gebäude später als 1924 fertig gestellt, verringert sich die AfA auf 2 % pro Jahr.

Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung greift der individuelle Steuertarif nach § 32a EStG; eine Besonderheit wie bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist nicht vorgesehen.

4.1.2 Privates Veräußerungsgeschäft

Die Wertsteigerungen, die Immobilien erzielen können, sind zum Teil enorm. Daher ist die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen äußerst wichtig für die Wahl des vorteilhafteren Durchführungsweges. Die Voraussetzungen für ein privates Veräußerungsgeschäft legt § 23 EStG fest.

Zu einer Besteuerung eines privaten Veräußerungsgewinnes aus Immobilienverkauf kann es grundsätzlich nur dann kommen, wenn zwischen der Anschaffung und der Veräußerung ein Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren liegt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und der Gesamtgewinn aller privaten Veräußerungsgeschäfte eines Veranlagungszeitraums die Freigrenze von 600 EUR erreicht oder überschreitet (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG)¹⁵⁸. Der private Direktinvestor kann daher durch eine entsprechend lange Haltedauer anfallende Gewinne steuerfrei vereinnahmen. Andererseits können Veräußerungsverluste auch nur dann steuerlich wirksam werden, wenn die Veräußerung innerhalb der sog. Spekulationsfrist

¹⁵⁵ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG.

¹⁵⁶ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG.

¹⁵⁷ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 4 EStG. In Abs. 4 wird die lineare Gebäude-AfA normiert. Es existiert auch eine degressive Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 5 EStG, die allerdings aufgrund der dort festgelegten zeitlichen Grenzen, auslaufendes Recht darstellt und daher nicht Gegenstand dieser Arbeit ist.

¹⁵⁸ Da es sich um eine Freigrenze handelt, ist bei Erreichen bzw. Überschreitung der komplette Gewinn steuerpflichtig und nicht nur der die Grenze übersteigende Betrag.

stattfindet. Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist dabei jedoch nicht möglich, sondern lediglich ein Ausgleich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften aus dem gleichen, dem unmittelbar vorangegangenen (Verlustrücktrag) oder künftigen Jahren (Verlustvortrag).¹⁵⁹ Erfolgt die Veräußerung außerhalb von zehn Jahren geht der Verlust, wie auch entsprechende Gewinne, steuerlich unter. Ein privater Grundbesitzer sollte beachten, dass es nicht zum Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels¹⁶⁰ kommt, da ansonsten die Spekulationsfrist wie auch die AfA-Berechtigung wegfallen und damit jegliche Veräußerung der Besteuerung unterliegt.

Von der Zehn-Jahresfrist existieren jedoch auch Ausnahmen: Wurde das Grundstück entweder zwischen der Anschaffung und Veräußerung ausschließlich oder im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist auch eine Veräußerung innerhalb von zehn Jahren möglich, ohne dass dies einer Besteuerung unterliegt.¹⁶¹ Die Gewinnermittlung für ein privates Veräußerungsgeschäft erfolgt nach § 23 Abs. 3 Satz 1 – 4 EStG. Im Grundfall ist der Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten abzüglich anfallender Werbungskosten, wie bspw. Notar- oder Grundbuchkosten. Die abzuziehenden Anschaffungskosten werden um die bereits im Rahmen von Überschusseinkünften beanspruchte AfA vermindert. Dadurch wird verhindert, dass dieselben Anschaffungskosten doppelt steuermindernd berücksichtigt werden. Wie auch Vermietungseinkünfte unterliegen Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften dem individuellen Steuersatz nach § 32a EStG.

4.2 Ertragsteuerliche Behandlung auf Ebene einer verwaltenden Kapitalgesellschaft

Eine körperschaftsteuerliche Befreiungsnorm vergleichbar dem § 8b für Beteiligungseinkünfte gibt es für Einkünfte aus der Vermietung von Grundstücken nicht. Es erfolgt somit auf jeden Fall eine Belastung der Erträge mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Allerdings kann durch die Zwischenschaltung einer sog. Immobilien-KapG ein in gewerbesteuerlicher Hinsicht besonders privilegiertes Unternehmen entstehen.

¹⁵⁹ § 23 Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG.

¹⁶⁰ Siehe grundlegend Tz. 2.

¹⁶¹ § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG.

4.2.1 Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags

Die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags ist geregelt in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Das Privileg besteht in der Befreiung bestimmter Unternehmen von der Gewerbesteuer, soweit ihre Gewinne auf die Nutzung von Immobilien zurückzuführen sind. Dadurch wird eine Immobilienverwaltungs-KapG, die ja kraft Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt, mit einem privaten Direktinvestor gleichgestellt. Festzuhalten ist jedoch, dass die erweiterte Kürzung nicht nur für Kapitalgesellschaften gilt, sondern grundsätzlich alle Unternehmensformen begünstigungsberechtigt sind.¹⁶²

4.2.1.1 Antragserfordernis und Voraussetzungen

Der Gesetzgeber sieht im Grundfall (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG) eine pauschale Kürzung des Gewerbeertrags von 1,2 % der Einheitswerte des zum Unternehmen gehörenden Grundbesitzes vor.¹⁶³ Werden durch das Unternehmen allerdings bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt, so wird die Möglichkeit eingeräumt, von der sog. erweiterten Gewerbesteuerkürzung zu profitieren. Die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung ist nur antragsgebunden möglich. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen. Dem Unternehmen wird damit ein Wahlrecht eingeräumt, mit dem es sich aussuchen kann, welche Kürzung im jeweiligen Jahr günstiger ist.¹⁶⁴ ¹⁶⁵ Eine parallele Anwendung beider Kürzungen ist nicht möglich.

Eine gesetzliche Frist zum Vorbringen des Antrags ist nicht vorgesehen. Er kann deshalb bis zum Eintritt der formellen Bestandskraft bzw. mit Aufhebung eines Vorbehalts der Nachprüfung gestellt und auch zurückgenommen werden.¹⁶⁶ Für die erweiterte Kürzung kommt es im Gegensatz zur pauschalen Kürzung nicht auf die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen zu Beginn des Kalenderjahres¹⁶⁷ an. Das strenge Stichtagsprinzip wird also für Zwecke der erweiterten Kürzung aufgeweicht¹⁶⁸, wodurch auch erst im Laufe des Jahres erworbene Grundstücke Gegenstand der Begünstigung sein können.¹⁶⁹ Um einen wirksamen Antrag stellen zu können, müssen drei Voraussetzungen erfüllt werden; namentlich die aus-

¹⁶² *Kaligin*, BB 2013, 414, sowie R 9.2 Abs.1 Satz 1 GewStR.

¹⁶³ *Roser* in *Lenski/Steinberg*, GewStG, 121. Lieferung November 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 97.

¹⁶⁴ Die pauschale Kürzung nach Satz 1 ist dann vorteilhaft, wenn der Gewerbeertrag, soweit er auf Grundstückserträgen beruht, negativ ist oder den pauschalen Kürzungsbetrag unterschreitet. Die erweiterte Kürzung nach Satz 2 ist demnach immer dann vorteilhaft, wenn der Gewerbeertrag, soweit er auf Grundstückserträgen beruht, positiv ist und den pauschalen Kürzungsbetrag übersteigt.

¹⁶⁵ *Roser* in *Lenski/Steinberg*, GewStG, 121. Lieferung November 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 97.

¹⁶⁶ *Roser* in *Lenski/Steinberg*, GewStG, 121. Lieferung November 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 98.

¹⁶⁷ § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 GewStDV.

¹⁶⁸ R 9.2 Abs. 1 Satz 4 GewStR.

¹⁶⁹ Bestätigend hierzu *Kaligin*, BB 2013, 415 sowie *Güroff* in *Glanegger/Güroff*, GewStG, 9. Auflage, 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 21a.

schließliche (Tz. 4.2.1.1.1) Verwaltung und Nutzung (Tz. 4.2.1.1.2) von eigenem Grundbesitz (Tz. 4.2.1.1.3), die folgend näher untersucht werden.

4.2.1.1.1 Ausschließlichkeit

Die Voraussetzung der Ausschließlichkeit ist immer in Zusammenhang mit den beiden anderen Kriterien zu sehen und wirkt zunächst leicht verständlich: Es werden nur Unternehmen begünstigt, deren Betätigung sich einzig und allein auf das Verwalten und Nutzen (Vermögensverwaltung) des eigenen Grundbesitzes beschränkt. Da eine Gleichstellung mit Stpfl. erreicht werden soll, die nur Grundstücksverwaltung betreiben (bspw. private Direktinvestoren), ist jede anderweitige Tätigkeit, sei sie auch von noch so kleiner Bedeutung, demnach grundsätzlich für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung schädlich.

Allerdings formulieren § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG Ausnahmen von diesem Grundsatz. Dort werden Tätigkeiten benannt, welche zusätzlich ausgeübt werden können, ohne dass die Begünstigung für die Verwaltung und Nutzung der eigenen Grundstücke entfällt. Diese erlaubten Nebentätigkeiten sind selbst jedoch nicht begünstigt und unterliegen daher der Gewerbesteuer. Jede über diese abschließend genannten erlaubten, aber nicht begünstigten Nebenbetätigungen hinausgehende Tätigkeit führt in der Konsequenz zu einer für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung schädlichen Infizierung sämtlicher Einkünfte des Unternehmens.^{170 171}

Nach dem Gesetzeswortlaut¹⁷² darf ein Unternehmen neben der Verwaltung des eigenen Grundbesitzes Verwaltung und Nutzung von eigenem Kapitalvermögen (siehe hierzu Ausführungen unter Tz. 3) betreiben oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichten und veräußern oder Teileigentum, welches zu mehr als zwei Dritteln Wohnzwecken dient, errichten.

Den Worten „neben“ und „daneben“ kommen bei der Anwendung der Vorschrift verschiedene Bedeutungen zu. Betätigungen, die „daneben“ erfolgen können (Betreuung von Wohnungsbauten usw.), dürfen nur eine untergeordnete Rolle zur Haupttätigkeit – der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes – spielen, während für die Verwaltung von Kapitalvermögen, welche „neben“ der begünstigten Tätigkeit durchgeführt werden kann, diese Einschränkung nicht gilt.¹⁷³ Sie kann daher gleichberechtigt oder auch überwiegend betrieben werden, ohne

¹⁷⁰ Lükig, BB 2011, 797.

¹⁷¹ R 9.2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GewStR.

¹⁷² § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG.

¹⁷³ Kaligin, BB 2013, 418.

dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstückserträge entfällt. Aufgrund der zum Teil schwierigen Abgrenzung zwischen schädlichen und unschädlichen Nebentätigkeiten drohen im Falle einer die erweiterte Kürzung verneinende Auffassung der Finanzverwaltung – insbesondere bei erst in den Folgejahren stattfindende Betriebsprüfungen – nicht zu vernachlässigende Risiken. Um diesen Problemen und wahrscheinlich langwierigen Rechtsbehelfsverfahren vorzubeugen, empfiehlt *Kaligin* eben solche zweifelhaften Nebenaktivitäten auf separate Gesellschaften auszugliedern.¹⁷⁴ Dies ist natürlich mit einem deutlich höheren finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden, der sich aber umso mehr lohnt, je umfang- und ertragreicher der von der Gesellschaft verwaltete Grundbesitz ist, da hier ein Versagen der erweiterten Kürzung besonders schmerzlich wäre.

Das Kriterium der Ausschließlichkeit ist auch in zeitlicher Hinsicht zu sehen¹⁷⁵, was dazu führt, dass erlaubte, aber nicht begünstigte Betätigungen zu keinem Zeitpunkt alleinig vorliegen dürfen, wenn die erweiterte Kürzung erhalten bleiben soll. Die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes müssen stets zeitlich parallel ausgeübt werden, was insbesondere Gesellschaften, die nur ein Objekt besitzen (sog. Ein-Objekt-Gesellschaften), ein außerordentliches Augenmerk hierauf abverlangt. Falls nämlich das einzige Objekt unterjährig verkauft werden sollte, ist das Kriterium der Ausschließlichkeit auch dann verletzt, wenn durch die Gesellschaft eine Neuerwerbsabsicht für ein neues Grundstück nachgewiesen wird,¹⁷⁶ wodurch die erweiterte Gewerbesteuerkürzung vollständig verloren gehen würde. Um diese unvorteilhaften Auswirkungen zu vermeiden, wird empfohlen, den geplanten Verkauf des einzigen Grundstücks in Form eines sog. „Mitternachtsgeschäfts“ zu arrangieren.¹⁷⁷ Dabei wird das Grundstück eine logische Sekunde vor Ende des Erhebungszeitraums¹⁷⁸ veräußert, sodass die erweiterte Gewerbesteuerkürzung erhalten bleibt.¹⁷⁹ Der Empfehlung von *Mensching* dürfte m.E. im Falle einer geplanten Veräußerung des einzigen Grundstücks bedenkenlos gefolgt werden können, da diese Ausnahme bereits höchstrichterlich bestätigt worden ist.¹⁸⁰

¹⁷⁴ *Kaligin*, BB 2013, 417.

¹⁷⁵ BFH, Urteil vom 19.10.2010 – I R 1/10, BFH/NV 2011, 841 ff.

¹⁷⁶ BFH, Urteil vom 26.02.2014 – I R 6/13, BFH/NV 2014, 1400.

¹⁷⁷ Vgl. *Mensching*, DStR 2013, 2097 ff. *Mensching* geht hauptsächlich der Frage nach, inwieweit das sog. Mitternachtsgeschäft bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr anwendbar ist, bekräftigt aber zu Beginn die inzwischen gefestigte Auffassung zum Mitternachtsgeschäft bei einem nicht abweichenden Wirtschaftsjahr.

¹⁷⁸ Bei einem vollen, nicht abweichendem Wirtschaftsjahr also am 31.12. um 23:59 Uhr.

¹⁷⁹ *Güroff* in Glanegger/Güroff, GewStG, 9. Auflage, 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 23d.

¹⁸⁰ BFH, Urteil vom 11.08.2004 – I R 89/03, BStBl. II 2004, 1080.

4.2.1.1.2 Verwaltung und Nutzung

Weitere Voraussetzung für die erweiterte Kürzung ist, dass das Unternehmen – in unserem Fall die Immobilien-KapG – lediglich vermögensverwaltend tätig werden darf. Obwohl eine KapG ja kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb ist, darf die tatsächlich ausgeführte Tätigkeit also die Grenze zur Gewerblichkeit keinesfalls überschreiten. Bereits eine gewerbliche Betätigung von untergeordneter Rolle führt zum Versagen der erweiterten Kürzung.¹⁸¹ Zur Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb wird auf die Ausführungen in Tz. 2 verwiesen. Grundsätzlich unproblematisch ist eine Vermietung oder Verpachtung bebauter oder unbebauter Grundstücke, sofern lediglich eine schlichte Nutzungsüberlassung erfolgt und nicht noch umfangreiche Nebenleistungen erbracht werden.

Wie man aus der Formulierung des vorstehenden Satzes entnehmen kann, gibt es allerdings auch Arten von Vermietungen oder Verpachtungen, die zum Versagen der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags führen und daher unbedingt zu vermeiden sind. Zu nennen sind hier Fälle der Betriebsverpachtung, der Betriebsaufspaltung und der Vermietung an das Gewerbe des Gesellschafters. Durch § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG wird die letztgenannte Variante ausdrücklich als schädliche Betätigung eingestuft.¹⁸²

Eine Betriebsverpachtung geht über die bloße Vermögensverwaltung hinaus, da erfahrungsgemäß nicht lediglich Grundbesitz, sondern „der lebende Organismus“¹⁸³ eines Betriebs mitsamt allen dazugehörigen Vermögensgegenständen verwaltet und genutzt wird, was letztlich dem Zweck von § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG zuwiderläuft.¹⁸⁴

Ebenfalls wurde bereits höchstrichterlich entschieden, dass bei einer Betriebsaufspaltung die Besitzgesellschaft die erweiterte Kürzung nicht in Anspruch nehmen kann.¹⁸⁵ Durch das steuerrechtliche Konstrukt der Betriebsaufspaltung wird eine Vermietung aufgrund der sachlichen und personellen Verflechtung zwischen Besitz- (Vermieter) und Betriebsunternehmen (Mieter) gerade nicht als Vermögensverwaltung, sondern als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert. Dies gilt bei einer

¹⁸¹ BFH, Urteil vom 17.05.2006 – VIII R 39/05, BStBl. II 2006, 659. Im Urteilsfall ging es um die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen. Dazu ausführlicher unter Tz. 4.2.1.2.

¹⁸² *Güroff* in Glanegger/Güroff, GewStG, 9. Auflage, 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 33.

¹⁸³ BFH, Urteil vom 14.06.2005 – V R 3/03, BStBl. II 2005, 778.

¹⁸⁴ *Roser* in Lenski/Steinberg, GewStG, 121. Lieferung November 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 106.

¹⁸⁵ BFH, Urteil vom 28.06.1973 – IV R 97/72, BStBl. II 1973, 688.

kapitalistischen Betriebsaufspaltung¹⁸⁶ sogar dann, wenn die Betriebsgesellschaft vermögensverwaltende Tätigkeiten ausführt.¹⁸⁷

4.2.1.1.3 Eigener Grundbesitz

Die Verwaltung und Nutzung muss nach dem Wortlaut der Vorschrift von „eigenem Grundbesitz“ erfolgen. Der Begriff des Grundbesitzes richtet sich dabei nach dem Bewertungsrecht (§ 68 BewG allgemein zum Begriff des Grundvermögens, § 99 BewG spezifisch für Betriebsgrundstücke).¹⁸⁸ Für die Anwendung der erweiterten Kürzung ist es unerheblich, um welche Art von Grundbesitz¹⁸⁹ es sich handelt.¹⁹⁰ Der Begriff des Grundvermögens umfasst auch ein Erbbaurecht und die aufgrund eines solchen Rechts errichteten Gebäude.¹⁹¹ Im Gegensatz dazu sind Betriebsvorrichtungen und Bodenschätze gerade nicht Grundbesitz im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.¹⁹²

Grundbesitz ist für die Anwendung der erweiterten Kürzung dann „eigen“, wenn er sich dem Betriebsvermögen des jeweiligen Unternehmens zuordnen lässt. Die Zuordnung zum Betriebsvermögen erfolgt durch Kriterien des EStG und des KStG.¹⁹³ Da es bei einer KapG keinen Privatbereich gibt, gehören alle Vermögensgegenstände, die im ihrem wirtschaftlichen Eigentum¹⁹⁴ stehen, zu deren notwendigen Betriebsvermögen.¹⁹⁵

4.2.1.2 Problembereiche beim Umfang der erweiterten Kürzung

Die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG umfasst den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Vermögensverwaltung des eigenen Grundbesitzes der Immobilien-KapG entfällt.¹⁹⁶ Da auch Immobilienveräußerungen Teil einer vermögensverwaltenden Tätigkeit sein können, sind Gewinne hieraus ebenfalls grundsätzlich von der erweiterten Kürzung umfasst. Allerdings ist hier akribisch genau darauf zu achten, dass die Schwelle zum gewerblichen Grundstückshandel nicht überschritten wird, um die erweiterte Kürzung nicht zu

¹⁸⁶ Dabei besteht die Betriebsaufspaltung zwischen zwei Kapitalgesellschaften.

¹⁸⁷ BFH, Beschluss vom 24.01.2012 – I B 136/11, BFH/NV 2012, 1176;

BFH, Urteil vom 22.06.2016 – X R 54/14, BStBl. II 2017, 529.

¹⁸⁸ BFH, Urteil vom 26.02.1992 – I R 53/90, BStBl. II 1992, 738.

¹⁸⁹ Bspw. Mietwohn- oder Geschäftsgrundstücke oder allgemein bebaute oder unbebaute Grundstücke, vgl. §§ 72, 74, 75 BewG.

¹⁹⁰ *Güroff* in Glanegger/Güroff, GewStG, 9. Auflage, 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 20;

BFH, Urteil vom 22.01.1992 – I R 61/90, BStBl. II 1992, 628.

¹⁹¹ BFH, Urteil vom 15.04.1999 – IV R 11/98, BStBl. II 1999, 532, Rn. 9.

¹⁹² § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BewG.

¹⁹³ *Güroff* in Glanegger/Güroff, GewStG, 9. Auflage, 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 21.

¹⁹⁴ § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO.

¹⁹⁵ R 4.2 Abs. 1 Satz 1 EStR.

¹⁹⁶ R 9.2 Abs. 3 GewStR.

gefährden. Wie bereits in Tz. 2 erwähnt, stehen dabei immer die „Drei-Objekt-Grenze“ und der „Fünf-Jahres-Zeitraum“ als zentrale Anhaltspunkte für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels im Raum. Ihnen kommt dabei nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine starke Indizwirkung zu. So hat der BFH entschieden, dass es bei größeren Grundstücksunternehmen, die über erheblichen Grundbesitz verfügen, vorstellbar ist, dass sich einige Objekte als Fehlinvestition herausstellen, die dann zeitnah wieder veräußert werden müssen. Daraus kann nicht zwangsläufig geschlossen werden, dass bei Überschreiten der „Drei-Objekt-Grenze“ innerhalb des „Fünf-Jahres-Zeitraums“ die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG von vornherein zu versagen sei.¹⁹⁷

Von der erweiterten Kürzung sind nach R 9.2 Abs. 2 Satz 3 GewStR ausnahmsweise aber auch solche Nebentätigkeiten, „die der Verwaltung und Nutzung des Grundbesitzes im engeren Sinne dienen und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und Grundstücksnutzung angesehen werden können“ umfasst. In diesem Zusammenhang soll die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen genauer beleuchtet werden. In einem Urteil von 2006 formulierte der BFH im Leitsatz, dass selbst eine geringfügige Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen der erweiterten Kürzung entgegensteht.¹⁹⁸ Dadurch könnte eventuell der Eindruck entstehen, dass jedwede (Mit-)Vermietung von Betriebsvorrichtungen immer automatisch zum Versagen des Privilegs nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG führe. Im konkreten Sachverhalt befand sich die mitvermietete Betriebsvorrichtung allerdings nicht einmal auf dem vermieteten Grundstück und stand auch in keinem funktionalen Zusammenhang mit diesem. Insofern kann dieses Urteil nicht zur allgemeinen Beurteilung von jeglichen mitvermieteten Betriebsvorrichtungen herangezogen werden, weil auch ein unschädliches Nebengeschäft im Sinne der R 9.2 Abs. 2 Satz 3 GewStR vorliegen kann. Ob ein solches vorliegt kann anhand einer dreistufigen Prüfung erfolgen.¹⁹⁹

Bei Betriebsvorrichtungen ist seitens der Immobilien-KapG erhöhte Vorsicht geboten, da sie schnell mitvermietet sind, ohne dass dies unbedingt allen Beteiligten von Beginn an bewusst ist. Daher ist es im ersten Prüfungsschritt wichtig, Betriebsvorrichtungen als solche überhaupt zu identifizieren und von Grundbesitz differenzieren zu können. Die Gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbe-

¹⁹⁷ BFH, Urteil vom 18.05.1999 – I R 118/97, BStBl. II 2000, 28, Rn. 15.

¹⁹⁸ BFH, Urteil vom 17.05.2006 – VIII R 39/05, BStBl. II 2006, 659.

¹⁹⁹ Vgl. *Lüking*, BB 2011, 798; so auch *Kaligin*, BB 2013, 417, sowie *Roser* in *Lenski/Steinberg*, GewStG, 121. Lieferung November 2017, § 9 Nr. 1 GewStG, Rn. 128.

hörden der Länder vom 05.06.2013²⁰⁰ liefern theoretische Abgrenzungsmerkmale und in den dazugehörigen Anlagen zahlreiche praxisnahe Beispiele, die eine zügige Orientierung für die meisten Sachverhalte ermöglichen. Danach liegt eine Betriebsvorrichtung grundsätzlich dann vor, wenn ein Gewerbe mit dem Bauwerk oder Teilen davon unmittelbar betrieben wird. Weiterhin darf das Bauwerk weder Gebäude, noch Gebäudebestandteil, noch eine Außenanlage sein. Eine Betriebsvorrichtung gilt als ein eigenständiges, bewegliches Wirtschaftsgut.²⁰¹ Dadurch kann für sie, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, bspw. im Gegensatz zu den unbeweglichen Wirtschaftsgütern Grundvermögen und Gebäude Sonder-AfA nach § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch genommen werden. Auch ist eine von der des Gebäudes abweichende reguläre AfA möglich.

Im zweiten Prüfungsschritt erfolgt eine qualitative Beurteilung. Die mitvermietete Betriebsvorrichtung muss dabei dem Hauptzweck (also der Grundstücksvermietung) dienen, bzw. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich sein. Die Nachweispflicht liegt in Zweifelsfällen beim Stpfl., der belegen können muss, dass eine anderweitige Vermietung nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.²⁰² Würde unsere Immobilien-KapG beispielsweise ein Grundstück mit einer Bäckerei vermieten, kann es m.E. dem Hauptzweck nur zuträglich sein, wenn auch die Backöfen, welche nach den Gleichlautenden Ländererlassen zweifelsfrei eine Betriebsvorrichtung darstellen, mitvermietet werden. Eine Nutzungsüberlassung ohne die Backöfen kann sowohl für Mieter und Vermieter nicht zielführend sein und ist daher wirtschaftlich nicht sinnvoll bzw. praktisch auch gar nicht erst möglich.

Zusätzlich zur zwingenden Erforderlichkeit der Mitvermietung der Betriebsvorrichtung erfolgt in einem dritten Prüfungsschritt eine quantitative Beurteilung. Die Mitvermietung muss sich demnach dem Hauptgeschäft (Grundstücksvermietung) unterordnen lassen können, also ein geringfügiges Nebengeschäft darstellen. Leider mangelt es sowohl seitens des Gesetzgebers, als auch seitens der Rechtsprechung²⁰³ an allgemein gültigen und verbindlichen absoluten oder relativen Werten, die eine Abgrenzung zwischen bedeutenden und unbedeutenden Nebengeschäften zulassen. Die Beurteilung muss hier stets anhand der Umstände des Einzelfalls erfolgen. Für allgemeine Betriebsvorrichtungen ist ein unschädliches Nebengeschäft nach der Auffassung des BFH dann zu verneinen, wenn die

²⁰⁰ BStBl. I 2013, 734.

²⁰¹ R 7.1 Abs. 3 EStR.

²⁰² Lükig, BB 2011, 798.

²⁰³ Zwar existieren Urteile und Beschlüsse zu dieser Thematik, die allerdings zum Teil nicht öffentlich bekannt gemacht wurden und deshalb keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben können.

AK der Betriebsvorrichtung 44 % der Herstellungskosten des überlassenen Gebäudes überschreiten²⁰⁴ oder absolut deutlich über 500.000 EUR liegen.^{205 206}

Um potenziellen Gefahren einer Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen zu begegnen, empfiehlt *Lüking*²⁰⁷ diese von vornherein auf eine separate Tochtergesellschaft auszugliedern. Der Grundbesitz könnte dann von der Muttergesellschaft an die Tochter vermietet werden, die ihrerseits schließlich Grundbesitz und Betriebsvorrichtungen an den eigentlichen Mieter überlässt. Dadurch könne die Muttergesellschaft ohne die latenten Probleme der Betriebsvorrichtungen von der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags für die Grundstücksvermietung profitieren. Diesem Ratschlag kann aus meiner Sicht nicht uneingeschränkt gefolgt werden, da er bei Befolgung oftmals zu einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft führen kann, weil ein überlassenes Grundstück im Regelfall eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt und die personelle Verflechtung bei Mutter- und Tochterunternehmen zweifelsfrei erfüllt sein dürfte. Wie unter Tz. 4.2.1.1.2 ausgeführt gilt es aber das Entstehen einer Betriebsaufspaltung zu vermeiden, um die erweiterte Kürzung nicht zu gefährden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass insbesondere die Mitvermietung von Betriebsvorrichtung für eine Immobilien-KapG durch eine unsichere Rechtslage in einzelnen Bereichen mit Risiken verbunden ist. Im ungünstigsten Fall kann daran die gesamte erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags scheitern. Daher ist es für betroffene KapG von großer Bedeutung, der Thematik Beachtung zu schenken.²⁰⁸

4.2.2 Möglichkeiten zur Erzeugung einer niedrigeren Bemessungsgrundlage

Die letztlich zu zahlende Steuer ergibt sich stets aus einer Bemessungsgrundlage und einem Steuersatz. Dass der Steuersatz zwischen Direktinvestoren und Immobilien-KapG verschieden ist, wurde einleitend bereits erwähnt und spielt dann beim noch anstehenden Belastungsvergleich (Tz. 4.2.3) eine entscheidende Rolle.

In diesem Abschnitt soll nun aber darauf eingegangen werden, wie die vermögensverwaltenden KapG ggf. eine geringere steuerliche Bemessungsgrundlage

²⁰⁴ BFH, Urteil vom 22.08.1990 – I R 66/88, BStBl. II 1991, 249.

²⁰⁵ BFH, Beschluss vom 17.11.2005 – I B 150/04, BFH/NV 2006, 609.

²⁰⁶ Einen genaueren Überblick zu bisher ergangenen Entscheidungen diesbezüglich liefert *Roser* in *Lenski/Steinberg*, *GewStG*, 121. Lieferung November 2017, § 9 Nr. 1 *GewStG*, Rn. 130.

²⁰⁷ BB 2011, 799.

²⁰⁸ *Lüking*, BB 2011, 798.

gegenüber einer Privatperson erzeugen kann, wenn angenommen wird, dass beide ein Grundstück unter identischen Konditionen verwalten und nutzen.

4.2.2.1 Vorübergehende Unterschiede

Als vorübergehender Unterschied kann die AfA verstanden werden, da sie für einzelne Zeitabschnitte Einfluss auf die BMG der Steuer hat, sich aber über die Gesamthaltedauer der Immobilie wieder ausgleicht. Ein identisches Abschreibungsvolumen²⁰⁹ wird lediglich zeitlich anders verteilt. Da aber Investitionen in Immobilien zumeist auch einen hohen Kapitaleinsatz erfordern, wird der Stpfl. im Regelfall an einer zeitnahen Geltendmachung möglichst hoher AfA-Beträge interessiert sein.

Wie unter Tz. 4.1.1 dargestellt, können Direktinvestoren AfA-Sätze in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes von 2 %²¹⁰ oder 2,5 %²¹¹ pro Jahr beanspruchen. Eine Immobilien-KapG kann zusätzlich auch noch die AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG beanspruchen, wenn das Gebäude zum Betriebsvermögen gehört, nicht für Wohnzwecke genutzt wird und der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt wurde. Der AfA-Satz beträgt hier aktuell 3 %²¹² pro Jahr und ist damit der Höchste, den das EStG für die laufende, lineare Gebäudeabschreibung vorsieht. Da sich das Gebäude in einem Betriebsvermögen befinden muss, ist eine Inanspruchnahme seitens der privaten Vermögensverwalter ausgeschlossen.

Bei solchen neueren sog. Wirtschaftsgebäuden beträgt der AfA-Satz-Vorteil der Immobilien-KapG immerhin 1 % (3 % ggü. 2 %) pro Jahr.²¹³ Konkret hat die vermögensverwaltende KapG also das Gebäude bereits nach 33 Jahren und 4 Monaten²¹⁴ vollständig abgeschrieben, während ein Privatinvestor dafür 50 Jahre benötigt. Bei geplanten Investitionen in solche neueren Nicht-Wohngebäude sollte der Investor diesen Gesichtspunkt bei der Entscheidung für oder gegen eine zwischengeschaltete Verwaltungs-KapG in Erwägung ziehen.

4.2.2.2 Dauerhafte Unterschiede

Im Gegensatz zum privaten Veräußerungsgeschäft von Grundstücken (Tz. 4.1.2) gibt es für betriebliche Veräußerungsvorgänge keine Spekulationsfrist. Eine Ver-

²⁰⁹ R 7.3 Abs. 1 EStR i.V.m. § 255 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HGB.

²¹⁰ § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) EStG.

²¹¹ § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG.

²¹² Erfolgte der Beginn der Herstellung oder der Abschluss des Kaufvertrags bis zum 31.12.2000 beträgt die lineare AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG sogar 4 %, § 52 Abs. 15 Satz 2 EStG.

²¹³ Bzw. im Fall der Übergangsregelung nach § 52 Abs. 15 Satz 2 EStG sogar 2 %.

²¹⁴ Bzw. im Fall der Übergangsregelung nach § 52 Abs. 15 Satz 2 EStG bereits nach 25 Jahren.

äußerung aus dem Betriebsvermögen heraus führt stets zur Aufdeckung der im Grundstück und Gebäude enthaltenen stillen Reserven. Allerdings besteht unter gewissen Voraussetzungen im betrieblichen Bereich die Möglichkeit der Bildung einer § 6b-Rücklage (sog. Reinvestitionsrücklage) in Höhe der aufgedeckten stillen Reserven zu bilden, die dadurch kompensiert werden können,²¹⁵ wenn nicht im Jahr der Veräußerung direkt ein neues Grundstück erworben wird, auf das die stillen Reserven übertragen werden können.²¹⁶ Die Voraussetzungen für die Bildung einer § 6b-Rücklage sind abschließend in § 6b Abs. 4 EStG normiert. Wichtig ist insbesondere die mindestens sechsjährige, ununterbrochene Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen des veräußerten Grundstücks zum Zeitpunkt der Veräußerung.²¹⁷ Die restlichen Voraussetzungen sollten von einer inländischen, vermögensverwaltenden KapG problemlos erfüllt werden.

Die Übertragung einer § 6b-Rücklage muss innerhalb der vier Wirtschaftsjahre, die auf die Veräußerung folgen, auf das Reinvestitionsobjekt erfolgen. Diese Frist wird im Falle der Herstellung eines Gebäudes auf sechs Jahre verlängert, wenn mit dem Bau spätestens im vierten Wirtschaftsjahr, das der Veräußerung folgt, begonnen wurde.²¹⁸ Die Übertragung der Rücklage erfolgt dergestalt, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Reinvestitionsobjekts gekürzt werden. Hierbei besteht die Einschränkung, dass Gewinne aus der Veräußerung von Gebäuden auch nur auf Gebäude und damit nicht auf Grund und Boden übertragen werden dürfen. Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden können hingegen sowohl auf den neu angeschafften Grund und Boden als auch auf das neue Gebäude übertragen werden.²¹⁹ Die um die § 6b-Rücklage gemindernten AK/HK bilden dann die BMG für die AfA.²²⁰ Daher sollte vorrangig und soweit möglich die Rücklage auf den neu angeschafften Grund und Boden übertragen werden, um beim Gebäude so viel Abschreibungspotential wie möglich zu bewahren.

Im Gegensatz zu den vorübergehenden Unterschieden, welche die gleiche BMG bloß zeitlich anders verteilen, wird die BMG durch die § 6b-Rücklage nachhaltig beeinflusst. Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns erfolgt dann zeitlich gestreckt über die dauerhaft verminderten AfA-Beträge. Insofern gewährt § 6b EStG einen Steuerstundungseffekt, wodurch eine vermögensverwaltende KapG eine erhöhte Liquidität erlangt. Dadurch können bei Fremdfinanzierung bspw. die An-

²¹⁵ § 6b Abs. 3 Satz 1 EStG.

²¹⁶ § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG.

²¹⁷ § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG.

²¹⁸ § 6b Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG.

²¹⁹ § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 EStG.

²²⁰ R 7.3 Abs. 4 Satz 1 EStR.

nuitäten erhöht werden, damit durch eine kürzere Kreditlaufzeit weniger Zinsbelastung entsteht. Auch können mit der gewonnenen Liquidität nötige Erhaltungs- und Renovierungsaufwendungen, Sanierungen, Aus- und Umbauten oder jegliche anderweitige Investitionen schneller getätigt werden. Eine Erhöhung der Liquidität ist daher durchweg positiv zu bewerten und muss als großer Vorteil der vermögensverwaltenden KapG gesehen werden.

Probleme können aber entstehen, wenn keine Reinvestition stattfindet und die § 6b-Rücklage ohne Übertragung gewinnerhöhend aufgelöst werden muss. Neben dem Gewinnzuschlag in Höhe von 6 % pro Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, der dazu dient, den durch die Steuerstundung entstandenen Zinsvorteil abzuschöpfen,²²¹ bestehen Risiken bei der Gewerbesteuer im Hinblick auf die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Der Gewinnzuschlag ist jedenfalls nicht von der erweiterten Kürzung erfasst.²²² Der Gewinn aus der Auflösung ist nur dann erfasst, wenn der historische Veräußerungsgewinn ohne die Bildung einer § 6b-Rücklage gewerbesteuerfrei gewesen wäre und wenn auch im Jahr der Auflösung der Rücklage die Voraussetzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG erfüllt werden.²²³ Das heißt konkret, dass die KapG im Jahr der Veräußerung und auch im Jahr der Auflösung der Rücklage ausschließlich vermögensverwaltend tätig sein darf, um die erweiterte Kürzung nicht zu gefährden.

Die erhöhte Liquidität durch die Rücklagenbildung wird also damit bezahlt, dass das gewerbesteuerliche Privileg der erweiterten Kürzung zumindest latent zur Disposition gestellt wird.²²⁴ Von einer Änderung der Betätigung hin zur Gewerblichkeit zwischen Veräußerung und Auflösung der Rücklage ist daher aus steuerlicher Sicht dringend abzuraten.

4.2.3 Belastungsvergleich und Vorteilhaftigkeitsanalyse

Für einen aussagekräftigen und auch noch übersichtlichen Belastungsvergleich müssen zuvor einige Annahmen getroffen werden. Es wird unterstellt, dass die Immobilien-KapG die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags erfüllt und das Wahlrecht auch dahingehend ausübt (siehe Tz. 4.2.1). Wie beim Belastungsvergleich der Verwaltung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen (Tz. 3.3) ist der Vergleich nur sinnvoll, wenn die Erträge am Ende bei einer natürlichen Person angekommen sind. Bei einem privaten Direktinvestor

²²¹ § 6b Abs. 7 EStG.

²²² BFH, Urteil vom 15.03.2000 – I R 17/99, BStBl. II 2001, 251.

²²³ BFH, Urteil vom 28.06.1989 – I R 124/88, BStBl. II 1990, 76.

²²⁴ *Haasmann*: Immobilienverwaltende Kapitalgesellschaften, 48.

funktioniert dies automatisch, während bei einer vermögensverwaltenden KapG der Umweg über die Gewinnausschüttung beschritten werden muss. Daher wird unterstellt, dass eine vollständige Ausschüttung der Gewinne nach Steuern von der KapG an ihren Gesellschafter erfolgt und dieser seine Wahlrechte, die bei einer Gewinnausschüttung bestehen, steueroptimal ausübt.²²⁵ Um zu untersuchen, ob die Vorteilhaftigkeit einer vermögensverwaltenden KapG vom persönlichen Steuersatz des Gesellschafters abhängig ist, werden für die Berechnungen Steuersätze von 25 %, 30 %, 40 % und 45 % herangezogen. Zunächst die Darstellung bei einem privaten Direktinvestor:

Persönlicher Steuersatz	a) 25 %	b) 30 %	c) 40 %	d) 45 %
Einkünfte aus Vermietung	100.000	100.000	100.000	100.000
Festzusetzende ESt	25.000	30.000	40.000	45.000
Festzusetzender SolZ	1.375	1.650	2.200	2.475
Gesamtsteuerbelastung	26.375	31.650	42.200	47.475

Tabelle 3: Steuerbelastungen Vermietung Privat, Quelle: Eigene Darstellung

Die Belastung bei einem Anteilseigner einer zwischengeschalteten VerwaltungskapG stellt sich wie folgt dar:

	Immobilien-KapG			
1. Gesellschaftsebene				
Gewinn vor Steuern	100.000			
./. KSt (15 %)	15.000			
./. SolZ (5,5 %)	825			
./. GewSt (erweiterte Kürzung)				
= ausschüttbarer Gewinn	84.175			
2. Gesellschafterebene	a) 25 %	b) 30 %	c) 40 %	d) 45 %
Gewinnausschüttung	84.175	84.175	84.175	84.175
TEV (nur 60 % steuerpflichtig)	50.505	50.505	50.505	
§ 32d Abs. 1 EStG				84.175
ESt, SolZ (25 %)	13.320			
ESt, SolZ (30 %)		15.984		
ESt, SolZ (40 %)			21.313	
Abgeltungssteuer, SolZ (45 %)				22.201
Gesamtsteuerbelastung	29.145	31.809	37.138	38.026

Tabelle 4: Steuerbelastung Vermietung Anteilseigner, Quelle: Eigene Darstellung

²²⁵ Insbesondere der Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG. Steuerlich optimal bedeutet hierbei, dass ab einem persönlichen Steuersatz von über 41,7 % der Antrag nicht gestellt wird und stattdessen der gesonderte Steuertarif nach § 32d Abs.1 EStG im Rahmen der Abgeltungssteuer in Anspruch genommen wird (vgl. Tz. 3.1.2.2). Für die folgende Berechnung mit einem persönlichen Steuersatz von 45 % wird daher nicht das TEV angewendet.

Es zeigen sich Unterschiede in der steuerlichen Belastung in Abhängigkeit vom persönlichen Steuersatz des Anteilseigners. Die Unterschiede werden folgend noch einmal zusammengefasst dargestellt.

	Steuern Privat	Steuern Anteilseigner	Differenz
Variante a)	26,38 %	29,15 %	-2,77 %
Variante b)	31,65 %	31,81 %	-0,16 %
Variante c)	42,20 %	37,14 %	5,06 %
Variante d)	47,48 %	38,03 %	9,45 %

Tabelle 5: Vergleich Steuerbelastung Vermietung, Quelle: Eigene Darstellung

Wie dieser Belastungsvergleich eindrucksvoll zeigt, wird die vermögensverwaltende KapG immer attraktiver, je höher der persönliche Steuersatz eines Anlegers ist. Bei dem höchsten persönlichen Steuersatz schlägt die Immobilien-KapG den Direktinvestor sogar um fast 10 Prozentpunkte. Aus den Tabellen 3 und 4 wird ersichtlich, dass bei einem individuellen Steuersatz von 30 % beide Durchführungswege mit der Gesamtsteuerbelastung in etwa gleichauf liegen. Um etwas genauer zu sein, wird ein Gleichgewicht bei einem individuellen Steuersatz von rund 31,98 % erreicht.²²⁶ Bei allen Werten darüber schlägt die Immobilien-KapG den Direktinvestor aus ertragsteuerlicher Sicht.

Zwingende Voraussetzung und damit der Schlüssel für die Vorteilhaftigkeit der Verwaltungsgesellschaft ist die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Ohne dieses Privileg werden Grundstückserträge bereits auf Gesellschaftsebene mit 29,83 % besteuert. Eine Vorteilhaftigkeit kann dann, selbst bei 45 % individuellem Steuersatz, nicht mehr eintreten.

Sollten die Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschüttet und stattdessen thesauriert werden, kommt für anfallende Kapitalerträge die erweiterte Kürzung nicht in Betracht. Hier existieren aber ggf. anderweitige Begünstigungen, die ausführlich unter Tz. 3.2 beschrieben wurden. Andererseits wird dadurch die Liquidität der vermögensverwaltenden KapG erhöht, was stets als Vorteil zu sehen ist. Die positiven Folgen erhöhter Liquidität wurden bereits unter Tz. 4.2.2.2 erläutert.

²²⁶ Grundformel: Steuer Gesellschaft + Steuer Gesellschafter = Steuer Privat. Die Steuerbelastung der Gesellschaft beträgt rund 15,83 %. Der danach verbleibende ausschüttbare Gewinn wird nach Anwendung des TEV mit dem individuellen Steuersatz (x) besteuert. Es ergibt sich folgende Formel: $0,1583 + (1 - 0,1538) * 0,6 * x = x$
 Aufgelöst ergibt sich ein Wert für x von rund 0,3198.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

In so turbulenten und schnelllebigen Zeiten sind Investitionsentscheidungen unbedingt mit Sorgfalt und Bedacht zu fällen. Da gerade die klassischen und weit verbreiteten Geldanlagemodelle aufgrund der Niedrigzinspolitik der EZB ausgedient haben, sind rentable Alternativen gefragt wie nie zuvor. Die in dieser Arbeit untersuchten Alternativen sind Unternehmensbeteiligungen in Form von Aktien oder GmbH-Geschäftsanteilen und Immobilienvermögen, da diese die üblichen Formen der Vermögensverwaltung abseits von Bausparverträgen, Festgeld oder Ähnliches darstellen.

Wurde eine Entscheidung zugunsten einer Investition in Gesellschaftsanteile oder Immobilien getroffen, stellt sich die Frage nach dem steuerlich optimalen Durchführungsweg. Als Gegenmodell zur privaten Vermögensverwaltung steht die vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft zur Wahl, deren ertragsteuerlichen Anreize in den vorstehenden Ausführungen ausführlich aufgezeigt wurden. Allerdings sollte der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass die Vermögensverwaltungskapitalgesellschaft kein Universalmodell für jedermann ist, da das nötige Investitionsvolumen, welches bereits zu Beginn vorhanden sein sollte, relativ hoch ist. Häufig stehen Summen von rund 1 Million EUR aufwärts im Raum, damit dieser Durchführungsweg überhaupt nennenswerte und greifbare Vorteile mit sich bringt.²²⁷

Untersuchungsziel der Arbeit war es, die Umstände aufzuzeigen, unter denen die Verwaltung des eigenen Vermögens durch eine Kapitalgesellschaft anstelle einer privaten Verwaltung sinnvoll ist. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich wie folgt in Leitsätze²²⁸ für die Praxis zusammenfassen:

1. Der geneigte Anleger muss von Beginn an gewillt sein, langfristig zu investieren, um nachhaltig Vermögen aufbauen zu können. Mit einer kurzfristigen Anlagestrategie ist die vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft nicht der richtige Weg.
2. Die Wahl des Durchführungswegs sollte bereits zu Beginn sorgfältig geplant sein, da ein nachträglicher Wechsel, insbesondere jener vom Direktinvestor zur vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft, mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Bei Einbringung des eigenen Vermögens in die zu gründende

²²⁷ So zum Beispiel *Haasmann*: Immobilienverwaltende Kapitalgesellschaften, 32 f.

²²⁸ Die Leitsätze 1 bis 3 betreffen allgemeine Anforderungen, denen ein interessierter Investor sich bewusst sein sollte. Leitsätze 4 bis 6 betreffen ausschließlich die Verwaltung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen. Die Leitsätze 7 bis 11 betreffen ausschließlich die Verwaltung von Grundstücken.

Kapitalgesellschaft werden nicht selten die stillen Reserven aufgedeckt. § 23 EStG und noch mehr § 21 Umwandlungssteuergesetz halten hierbei Fallstricke parat.

3. Ein Gehalt bspw. als Geschäftsführer der eigenen Kapitalgesellschaft sollte sich ein Investor besser nicht auszahlen, da das Thesaurierungspotential verringert (siehe Leitsatz 5) und die Tätigkeitsvergütung in der Regel höher besteuert sein wird, als durch eine alle Begünstigungsvoraussetzungen erfüllende Kapitalgesellschaft inklusive Gewinnausschüttung.
4. Ein größtmöglicher Nutzen wird dann erzielt, wenn die Beteiligungsquoten der vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft an den ausschüttenden Gesellschaften mindestens 15 % (sog. Schachtelbeteiligung) erreicht. Damit wird eine 95 %ige Freistellung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer erreicht.
5. Um von Zinseszinsseffekt bestmöglich profitieren zu können, müssen die erwirtschafteten Gewinne in der Verwaltungsgesellschaft thesauriert und reinvestiert werden. Der Investor darf also nicht auf regelmäßige Zahlungen (Gewinnausschüttungen) von seiner Kapitalgesellschaft abhängig sein. Vielmehr muss er für ein bestmögliches Ergebnis über anderweitige Einkommensquellen verfügen.
6. Die Betriebsstätte der eigenen vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft sollte der Investor möglichst in eine Gemeinde mit niedrigem Gewerbesteuer-Hebesatz legen, damit die Belastung auf Gesellschaftsebene geringer ausfällt.
7. Eine grundstücksverwaltende Kapitalgesellschaft ist vor allem für Investoren interessant, deren individueller Steuersatz mindestens 32 % erreicht. Die Attraktivität wächst mit steigendem Steuersatz des Gesellschafters immer weiter an.
8. Die Vorteilhaftigkeit der Immobilien-Kapitalgesellschaft steht und fällt mit der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG.
9. Profitieren kann die Immobilien-GmbH von höheren Abschreibungssätzen gegenüber dem Direktinvestor, womit die getragenen Anschaffungskosten sich schneller in steuerlich nutzbarem Aufwand niederschlagen. Auch die Möglichkeit einer Teilwertabschreibung besteht nur im Betriebsmögen.
10. Dem grundsätzlichen Nachteil, dass auch Grundstücksveräußerungen außerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung der Besteuerung unterliegen, kann die Kapitalgesellschaft mit der Bildung von § 6b-Rücklagen begegnen.

Die Möglichkeit der Organisation in Form einer Vermögensholding sollte ggf. auch bedacht werden.²²⁹ Die Holdingstruktur verbindet die Vorteile einer Immobilien-Kapitalgesellschaft mit denen einer beteiligungsverwaltenden Kapitalgesellschaft, ist aber mit deutlich erhöhtem Gründungs- und Organisationsaufwand verbunden.

11. Im Gegensatz zu beteiligungsverwaltenden Kapitalgesellschaften können Immobilien-Kapitalgesellschaften bereits im ersten Jahr und trotz Gewinnausschüttung den Direktinvestor bei der Steuerbelastung schlagen. Sie lohnen sich daher auch für Investoren, die auf regelmäßige Zahlungen in Form von Gewinnausschüttungen angewiesen sind.

Die vorstehend formulierten Leitsätze vermitteln einen groben Eindruck und geben teilweise auch Handlungsempfehlungen für Investoren, die noch vor der Entscheidung stehen, ihr Vermögen selbst oder durch eine Kapitalgesellschaft zu verwalten.

Es lässt sich abschließend konstatieren, dass die vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft durchaus eine Alternative zur privaten Vermögensverwaltung sein kann. Eine Gratwanderung bei der geradezu minutiösen Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen muss dabei in manchen Bereichen in Kauf genommen werden, um in den Genuss aller sich bietenden Begünstigungen zu kommen, welche letztlich aber den Schlüssel zum Erfolg der vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft bilden.

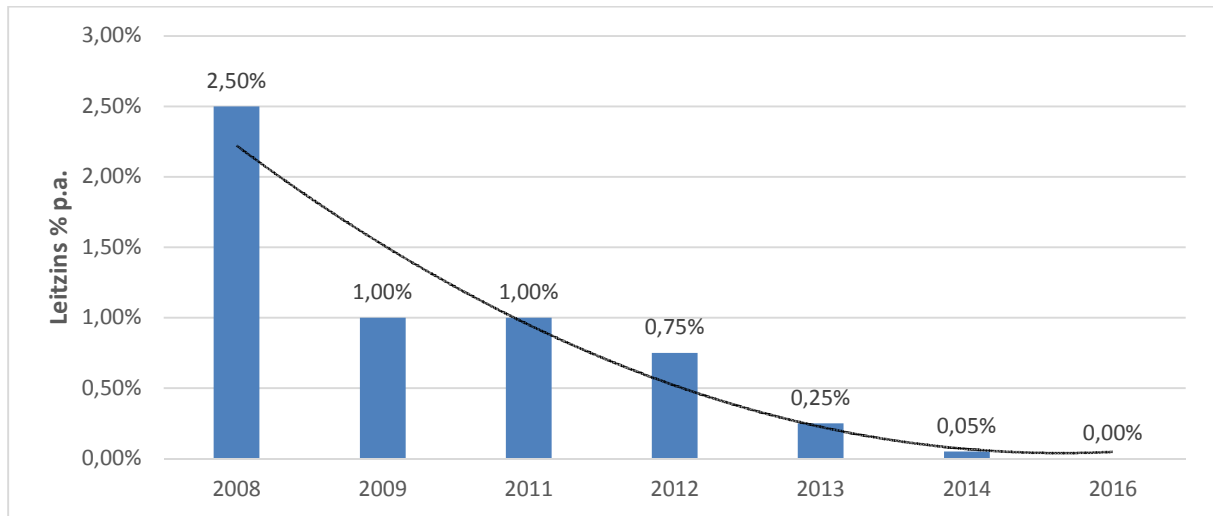
²²⁹ Dabei gibt es eine Holdinggesellschaft, deren einziger Zweck es ist, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu halten. Die anderen Gesellschaften besitzen bspw. jeweils lediglich ein Grundstück (Ein-Objekt-Gesellschaft). Soll nun ein Grundstück veräußert werden, kann von der Holding stattdessen die Beteiligung an der Gesellschaft, die Eigentümerin des Grundstücks ist, veräußert werden. Die Holding profitiert dabei von § 8b KStG, wodurch quasi ein fast steuerfreier Verkauf eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen möglich sein dürfte.

Anlageverzeichnis

Anlage 1.....	X
Anlage 2.....	XI
Anlage 3.....	XIII
Anlage 4.....	XIV

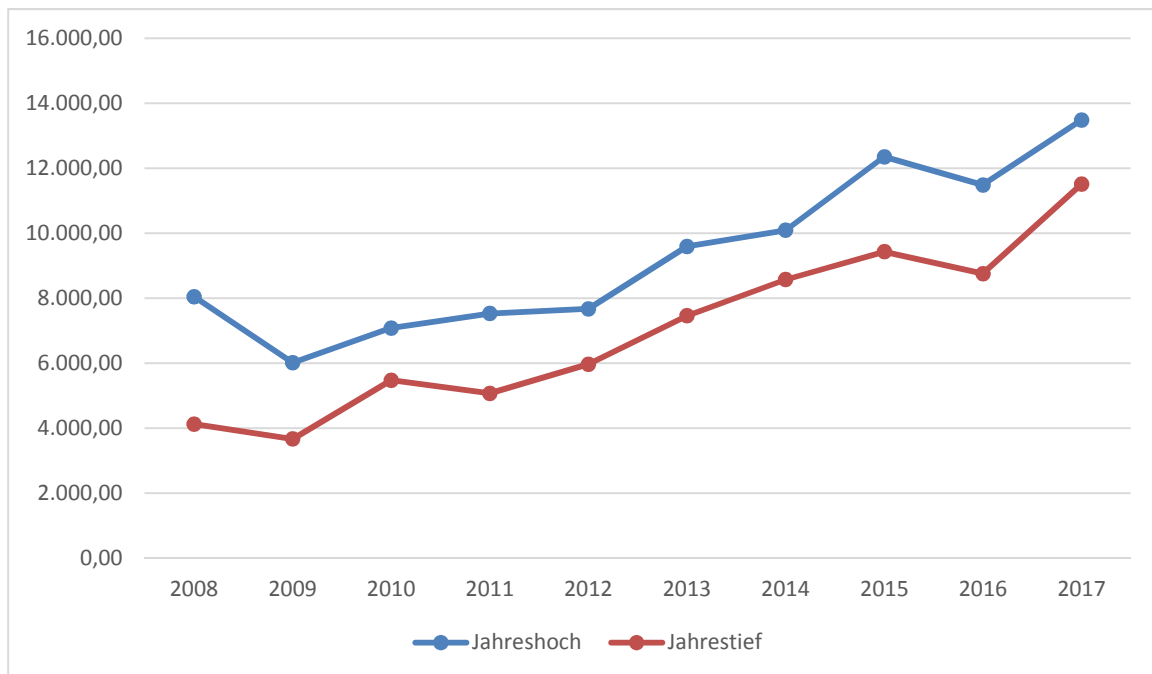
Anlage 1

Abbildung 1: Entwicklung des Leitzinssatzes der EZB ab 2008



Quelle: Eigene Darstellung²³⁰

Abbildung 3: Entwicklung der Höchst- und Tiefststände des DAX ab 2008



Quelle: Eigene Darstellung²³¹

²³⁰ www.leitzinsen.info/eurozone.htm, abgerufen am 15.03.2019; in Jahren, in denen mehrere Anpassungen erfolgten, wurde stets der niedrigste Wert für die Darstellung gewählt.

²³¹ <https://www.finanzen.net/index/DAX/Hochtief>, abgerufen am 15.03.2019.

Anlage 2

Beispiel 1: Der Stpfl. A besitzt 100 % der Geschäftsanteile an der A-GmbH und hält diese in seinem Privatvermögen. Die historischen Anschaffungskosten der gesamten Beteiligung betragen 25.000 EUR. Zum 31.12.2018 verkauft er die gesamten Anteile an B zu einem Preis von 100.000 EUR. An Veräußerungskosten fielen insgesamt 5.000 EUR an.

Lösung: Es liegt ein Fall des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG vor, da eine Veräußerung einer Beteiligung an einer KapG im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG von mehr als 1 % vorliegt. Es ist das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Buchstabe c) i.V.m. § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG zu beachten.

Schritt 1: Ermittlung des Veräußerungsgewinns vor Freibetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG

Veräußerungserlös		100.000 EUR	
davon steuerpflichtig 60 %		60.000 EUR	
Veräußerungskosten	5.000 EUR		
<u>AK</u>	<u>25.000 EUR</u>		
=	30.000 EUR		
davon anzusetzen 60 %	18.000 EUR	<u>abzgl. 18.000 EUR</u>	
= Veräußerungsgewinn vor Freibetrag		42.000 EUR	

Schritt 2: Ermittlung des maßgeblichen Freibetrags nach § 17 Abs. 3 EStG

Freibetrag für 100 %ige Beteiligung		9.060 EUR	
Veräußerungsgewinn aus Schritt 1	42.000 EUR		
<u>abzgl. Kappungsgrenze für 100 %</u>	<u>36.100 EUR</u>		
= Ermäßigungsbetrag	5.900 EUR	<u>abzgl. 5.900 EUR</u>	
= maßgeblicher, zu berücksichtigender Freibetrag		3.160 EUR	

Schritt 3: Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns

Veräußerungsgewinn aus Schritt 1	42.000 EUR		
<u>abzgl. Maßgeblicher Freibetrag aus Schritt 2</u>	<u>3.160 EUR</u>		
= steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG		38.840 EUR	

Abwandlung: Statt 100 % verkauft A lediglich 10 % seiner Anteile ebenfalls zum Preis von 100.000 EUR.

Lösung: Es liegt ein Fall des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG vor, da eine Veräußerung einer Beteiligung an einer KapG im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG von mehr als 1 % vorliegt. Es ist das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Buchstabe c) i.V.m. § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG zu beachten.

Schritt 1: Ermittlung des Veräußerungsgewinns vor Freibetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG

Veräußerungserlös			100.000 EUR
davon steuerpflichtig 60 %			60.000 EUR
Veräußerungskosten	5.000	EUR	
<u>AK (10 % von 25.000 EUR)</u>	<u>2.500</u>	<u>EUR</u>	
=	7.500		
davon anzusetzen 60 %	4.500	EUR	<u>abzgl. 4.500 EUR</u>
= Veräußerungsgewinn vor Freibetrag			55.500 EUR

Schritt 2: Ermittlung des maßgeblichen Freibetrags nach § 17 Abs. 3 EStG

Freibetrag für 10 %ige Beteiligung			906 EUR
Veräußerungsgewinn aus Schritt 1	55.500	EUR	
<u>abzgl. Kappungsgrenze für 10 %</u>	<u>3.610</u>	<u>EUR</u>	
= Ermäßigungsbetrag	51.890	EUR	<u>abzgl. 51.890 EUR</u>
= maßgeblicher, zu berücksichtigender Freibetrag			0 EUR

Schritt 3: Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns

Veräußerungsgewinn aus Schritt 1			55.500 EUR
<u>abzgl. Maßgeblicher Freibetrag aus Schritt 2</u>	<u>0</u>	<u>EUR</u>	
<u>= steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG</u>			<u>55.500 EUR</u>

Anlage 3

Beispiel 2: Unsere vermögensverwaltende GmbH besitzt zu Jahresbeginn 2019 12 % der Geschäftsanteile an der A-GmbH. Zum 01.02.2019 werden davon 7 % an die B-GmbH veräußert. Zum 30.04.2019 schüttet die A-GmbH ihren Gewinn des vergangenen Wirtschaftsjahres an all ihre Gesellschafter aus.

Lösung: Da unsere vermögensverwaltende GmbH zu Beginn des Jahres zu mehr als 10 % an der A-GmbH beteiligt war (§ 8b Abs. 4 Satz 1 KStG), ist die Ausschüttung, die sie erhält, vollständig nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG begünstigt. Dass die Ausschüttung lediglich auf die zum Ausschüttungszeitpunkt noch vorhandene 5 %ige Beteiligung vorgenommen wird, ist hierfür ohne Bedeutung, da allein auf die Situation zu Jahresbeginn abgestellt wird.

Abwandlung.²³² Unsere vermögensverwaltende GmbH ist zu Jahresbeginn nicht an der A-GmbH beteiligt. Sie erwirbt aber zum 01.02.2019 15 % der Geschäftsanteile. Jedoch werden davon 10 % zum 01.04.2019 an die B-GmbH veräußert.

Lösung: Der Erwerb von 15 % gilt als zu Beginn des Kalenderjahres 2019 erfolgt, da mehr als 10 % in einem Vorgang erworben wurden (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG). Die Ausschüttung, die an unsere GmbH gezahlt wird, ist vollständig nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG begünstigt, obwohl zum Zeitpunkt der Ausschüttung die Beteiligung bei lediglich 5 % lag. Entscheidend ist die (fingierte) Situation zu Jahresbeginn. Ebenso profitiert die B-GmbH von der Regelung des § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG und kann die erhaltene Ausschüttung nach Abs. 1 Satz 1 begünstigt vereinnahmen.

²³² Angelehnt an Verfügung der OFD Frankfurt/Main vom 02.12.2013 – S 2750a A – 19 – St 52 Beispiel Nr. 6, DB 2014, 330.

Anlage 4

Jahre \ Rendite	1	2	3	5	10	20	30
1,00 %	10.073,62	10.147,78	10.222,49	10.373,56	10.761,07	11.580,07	12.461,40
2,00 %	10.147,24	10.296,65	10.448,26	10.758,20	11.573,89	13.395,49	15.503,79
3,00 %	10.220,86	10.446,60	10.677,32	11.154,17	12.441,55	15.479,21	19.258,53
5,00 %	10.368,10	10.749,75	11.145,45	11.981,08	14.354,62	20.605,52	23.885,39
10,00 %	10.736,20	11.526,60	12.375,19	14.264,38	20.347,26	41.401,10	45.154,35
20,00 %	11.472,40	13.161,60	15.099,51	19.873,36	39.495,06	155.986,00	616.067,68
30,00 %	12.208,60	14.904,99	18.196,91	27.122,48	73.562,87	541.149,54	3.980.851,21

Tabelle 6: Vermögensendwerte Privat bei Abgeltungsbesteuerung bei einem Ausgangsbetrag von 10.000 EUR²³³

Jahre \ Rendite	1	2	3	5	10	20	30
1,00 %	10.072,52	10.145,76	10.219,72	10.369,83	10.758,24	11.594,57	12.517,04
2,00 %	10.145,05	10.292,95	10.443,77	10.754,38	11.586,05	13.513,80	15.856,86
3,00 %	10.217,57	10.441,57	10.672,19	11.154,07	12.489,06	15.819,66	20.276,31
5,00 %	10.362,62	10.743,09	11.142,31	12.000,70	14.545,11	21.896,25	33.785,79
10,00 %	10.725,23	11.521,90	12.397,06	14.414,49	21.476,05	50.841,23	125.981,50
20,00 %	11.450,46	13.186,69	15.265,00	20.730,68	47.102,14	271.187,25	1.624.590,06
30,00 %	12.175,69	14.994,37	18.646,04	29.505,87	100.693,18	1.308.604,38	17.397.462,01

Tabelle 7 Vermögensendwerte Anteilseigner nach Ausschüttung für Veräußerungsgewinne und laufende Erträge bei Beteiligungen von mindestens 15 %, einem GewSt-Hebesatz von 400 % und einem Ausgangsbetrag von 10.000 EUR²³³

²³³ Nach Wehrheim/Steinhoff, DStR 2008, 992 f. Die grau hinterlegten Felder markieren die höheren Vermögensendwerte und damit die vorteilhaftere Anlagestrategie. Ersichtlich ist, dass besonders bei langfristigen Investments die vermögensverwaltende KapG den Direktinvestor schlägt. Dieser Effekt verstärkt sich, je höher die erzielten Renditen sind.

Rechtsquellenverzeichnis

Gesetze

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I, 3866, ber. 2003, 61), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I, 2639, 2646)

Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I, 230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I, 2464, 2472)

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I, 3366, ber. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, 2672, 2691)

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1898 (RGBl., 846), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I, 2446, 2492)

Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I, 2338, 2345)

Handelsgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.1897 (RGBl., 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I, 1102, 1108)

Jahressteuergesetz 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2007 (BGBl. I, 3150)

Jahressteuergesetz 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2010 (BGBl. I, 1768)

Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, 4144), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I, 2338, 2344)

Durchführungsverordnungen

Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2015 (BGBl. I, 434, 563)

Urteile und Beschlüsse

Entscheidungen der Finanzgerichte

Thüringer FG, Urteil vom 13.11.2013 – 3 K 366/13, EFG 2014, 277

FG München, Urteil vom 15.05.2016 – 9 K 190/16, EFG 2016, 1503

Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

Jahre 1970 – 1979

BFH, Urteil vom 17.01.1973 – I R 191/72, BStBl. II 1973, 260
BFH, Urteil vom 28.06.1973 – IV R 97/72, BStBl. II 1973, 688
BFH, Urteil vom 25.06.1976 – III R 167/73, BStBl. II 1976, 728

Jahre 1980 – 1989

BFH, Urteil vom 04.03.1980, VIII R 150/76, BStBl. II 1980, 389
BFH, Urteil vom 28.06.1984 – IV R 150/82, BStBl. II 1985, 211
BFH, Urteil vom 09.12.1986 – VIII R 317/82, BStBl. II 1988, 244
BFH, Urteil vom 03.06.1987 – III R 209/83, BStBl. II 1988, 277
BFH, Urteil vom 18.01.1989 – X R 108/88, BStBl. II 1990, 1051
BFH, Urteil vom 28.06.1989 – I R 124/88, BStBl. II 1990, 76
BFH, Urteil vom 01.12.1989 – III R 56/85, BStBl. II 1990, 1054

Jahre 1990 – 1999

BFH, Urteil vom 21.08.1990 – VIII R 271/84, BStBl. II 1991, 126
BFH, Urteil vom 22.08.1990 – I R 66/88, BStBl. II 1991, 249
BFH, Urteil vom 18.09.1991 – XI R 23/90, BStBl. II 1992, 135
BFH, Urteil vom 22.01.1992 – I R 61/90, BStBl. II 1992, 628
BFH, Urteil vom 26.02.1992 – I R 53/90, BStBl. II 1992, 738
BFH, Urteil vom 29.10.1998 – XI R 80/97, BStBl. II 1999, 448
BFH, Urteil vom 15.04.1999 – IV R 11/98, BStBl. II 1999, 532
BFH, Urteil vom 18.05.1999 – I R 118/97, BStBl. II 2000, 28
BFH, Urteil vom 23.09.1999 – IV R 1/99, BStBl. II 2000, 121

Jahre 2000 – 2009

BFH, Beschluss vom 17.11.2005 – I B 150/04, BFH/NV 2006, 609
BFH, Urteil vom 15.03.2000 – I R 17/99, BStBl. II 2001, 251
BFH, Urteil vom 20.12.2000 – X R 1/97, BStBl. II 2001, 706
BFH, Urteil vom 30.07.2003 – X R 7/99, BStBl. II 2004, 408
BFH, Urteil vom 11.08.2004 – I R 89/03, BStBl. II 2004, 1080
BFH, Urteil vom 14.06.2005 – V R 3/03, BStBl. II 2005, 778
BFH, Urteil vom 17.05.2006 – VIII R 39/05, BStBl. II 2006, 659
BFH, Urteil vom 11.07.2006 – VIII R 32/04, BStBl. II 2007, 296

Jahre 2010 – heute

BFH, Beschluss vom 24.01.2012 – I B 136/11, BFH/NV 2012, 1176

BFH, Urteil vom 20.07.2010 – IX R 45/09, BStBl. II 2010, 969

BFH, Urteil vom 19.10.2010 – I R 1/10, BFH/NV 2011, 841

BFH, Urteil vom 26.02.2014 – I R 6/13, BFH/NV 2014, 1400

BFH, Urteil vom 11.11.2014 – VIII R 34/12, BStBl. II 2015, 285

BFH, Urteil vom 12.05.2015 – VIII R 14/13, BStBl. II 2015, 806

BFH, Urteil vom 28.07.2015 – VIII R 50/14, BStBl. II 2015, 894

BFH, Urteil vom 25.08.2015 – VIII 3/14, BStBl. II 2015, 892

BFH, Urteil vom 13.10.2015 – IX R 43/14, BStBl. II 2016, 212

BFH, Urteil vom 22.06.2016 – X R 54/14, BStBl. II 2017, 529

BFH, Urteil vom 27.06.2018 – X R 44/16, BStBl. II 2018, 781

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfG, Urteil vom 27.06.1991 – 2 BvR 1493/89, BStBl. II 1991, 654

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

EuGH, Urteil vom 20.06.1996 – C-155/94, EuGHE 1996, I-3013

EuGH, Urteil vom 20.10.2011 – C-284/09, DStR 2011, 2038

Verwaltungsanweisungen

BMF-Schreiben vom 26.03.2004 (BStBl. I 2004, 434)

BMF-Schreiben vom 18.01.2016 (BStBl. I 2016, 85)

Einkommensteuer-Richtlinien 2005 vom 16.12.2005 (BStBl. I 2005 Sondernummer 1/2005), zuletzt geändert durch die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 vom 25.03.2013 (BStBl. I 2013, 276)

Gewerbsteuer-Richtlinien 2009 vom 28.04.2010 (BStBl. I 2010 Sondernummer 1/2010)
Gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 05.06.2013 (BStBl. I 2013, 734)

OFD Frankfurt/Main, Verfügung vom 02.12.2013 – S 2750a A – 19 – St 52, DB 2014, 329

Literaturverzeichnis

Kommentare

Binnewies, Burkhard (Hrsg.): Körperschaftsteuergesetz, 9. Auflage 2018, Verlag C.H. Beck, München

Glanegger, Peter; Güroff, Georg; Selder, Johannes; Wagner, Ludwig: Gewerbesteuergesetz, 9. Auflage 2017, Verlag C.H. Beck, München

Gosch, Dietmar; Bauschatz, Peter (Hrsg.): Körperschaftsteuergesetz, 3. Auflage 2015, Verlag C.H. Beck, München

Hübschmann, Walter; Hepp, Ernst; Spitaler, Armin; Söhn, Hartmut: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Loseblattwerk, Stand: 250. Lieferung Dezember 2018, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Kirchhof, Paul (Hrsg.): Einkommensteuergesetz, 17. Auflage 2018, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Klein, Franz (Hrsg.): Abgabenordnung, 13. Auflage 2016, Verlag C.H. Beck, München

Lademann, Fritz (Hrsg.): Körperschaftsteuergesetz, Loseblattwerk, Stand: 68. Nachtrag 2018, Verlag Boorberg, Stuttgart.

Lenski, Edgar; Steinberg, Wilhelm; Sarrazin, Viktor: Gewerbesteuergesetz, Band II, Loseblattwerk, Stand: 125. Lieferung 2018, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Tipke, Klaus; Kruse, Heinrich Wilhelm: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Loseblattwerk, Stand: 154. Lieferung Dezember 2018, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Fachbücher

Haasmann, Horst: Immobilienverwaltende Kapitalgesellschaften, Steuerliche Vor- und Nachteile im Vergleich zur Direktinvestition, 2015, Verlag Springer Gabler Wiesbaden

KiBig, Michaela: Vermögensverwaltungsgesellschaft als alternative Form der privaten Vermögensverwaltung, Steuerlicher Belastungsvergleich und Handlungsempfehlungen, 2014, Igel Verlag RWS, Hamburg

Zeitschriften

Bolik, Andres S.; Zöller, Daniel: Unterjähriger Hinzuerwerb von Beteiligungen im Rahmen des § 8b Abs. 4 KStG, DStR 2014, 782

Bornheim, Wolfgang: Die Kapitalgesellschaft als Instrument der privaten Vermögensverwaltung, DStR 2001, 1950 – 1956 und 1990

Dinkelbach, Andreas: Offene Fragen und Ungereimtheiten bei Kapitaleinkünften nach der Unternehmensteuerreform, DB 2009, 870

Elser, Thomas: Warum die GmbH nur selten als Spardose taugt, BB 2001, 805

Ernst, Markus: Restriktives aus der Verwaltung zur Streubesitzregelung in § 8b Abs. 4 KStG, DB 2014, 449

Gehrmann, Sebastian; Haufe, Veit: Die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen nach § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG, NWB Steuer und Studium 2014, 83

Haar, Horst: Steuerpflicht für Ausschüttungen aus Streubesitz, NWB Steuer und Studium 2013, 647

Jansen, Bela; Lübbehüsen, Dieter: Ausnahme vom Beteiligungsprivileg für Finanzunternehmen, BB 2012, 2595

Kaligin, Thomas: Steueroptimierung durch die vermögensverwaltende thesaurierende Immobilien-GmbH, BB 2013, 414

Lüking, Niels: Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags: Betriebsvorrichtungen und Nebenleistungen, BB 2011, 795

Mensching, Oliver: „Mitternachtsgeschäft“ bei abweichendem Wirtschaftsjahr, DStR 2013, 2097

Pyszka, Tillmann: Die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei Grundstücksgesellschaften im Konzern, GmbH-Rundschau 2013, 132

Rödter, Thomas; Schumacher, Andreas: Das BMF-Schreiben zu § 8b KStG, DStR 2003, 909

Sanna, Thomas: Die erweiterte Grundstückskürzung – Eine Standortbestimmung, DStR 2012, 1989

Scheffler, Wolfram: Beteiligungsveräußerungen durch Kapitalgesellschaften: Die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG ist gerechtfertigt, DB 2003, 680

Spengel, Christoph; Ernst, Christof: Private Kapitalanlagen vor und nach der Einführung der Abgeltungsteuer – eine steuerplanerische Analyse, DStR 2008, 835

Wagenseil, Andreas: Gewerbesteuerliche Optimierung im Rahmen des Asset-Managements, BB 2010, 2079

Wehrheim, Michael; Steinhoff, Stefan: Die vermögensverwaltende GmbH nach Einführung der Unternehmensteuerreform bei Veräußerungsgewinnen, DStR 2008, 989

Drucksachen

BR-Drucksache 220/07 vom 30.03.2007
BT-Drucksache 14/4626 vom 16.11.2000
BT-Drucksache 16/105 vom 29.11.2005
BT-Drucksache 16/4841 vom 27.03.2007
BT-Drucksache 16/7036 vom 08.11.2007
BT-Drucksache 18/9956 vom 12.10.2016

Internetquellen

Leitzinsveränderungen durch die EZB:

www.leitzinsen.info/eurozone.htm, abgerufen am 15.03.2019

Höchstwerte des DAX:

<https://www.finanzen.net/index/DAX/Hochtief>, abgerufen am 15.03.2019

Ernst & Young Trendbarometer Immobilien-Investmentmarkt 2019:

[https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-trendbarometer-immobilien-investmentmarkt-2019/\\$FILE/ey-trendbarometer-immobilien-investmentmarkt-2019.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-trendbarometer-immobilien-investmentmarkt-2019/$FILE/ey-trendbarometer-immobilien-investmentmarkt-2019.pdf), abgerufen am 15.03.2019

Bundesfinanzministerium Datensammlung zur Steuerpolitik 2013:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-01-31-datensammlung-zur-steuerpolitik-2013.pdf?__blob=publicationFile&v=4, abgerufen am 15.03.2019

Bundesfinanzministerium Datensammlung zur Steuerpolitik 2016/2017:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-03-08-datensammlung-zur-steuerpolitik-2016-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=6, abgerufen am 15.03.2019

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind identisch.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, den 18.03.2019

Felix Raps